



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

NAT-VII/038

160. Plenartagung, 17./18. April 2024

STELLUNGNAHME

Neue genomische Techniken und Pflanzenvermehrungsmaterial

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- fordert verbindliche Risikobewertungs- und Zulassungsverfahren für alle NGT-Pflanzen;
- fordert vollständige Transparenz und Rückverfolgbarkeit, einschließlich der Kennzeichnung, in der gesamten Wertschöpfungskette „von der Saat auf den Tisch“, um sicherzustellen, dass sich die Verbraucher und Akteure der ökologischen/biologischen und/oder GVO-freien Landwirtschaft für NGT-freie Produkte entscheiden können;
- fordert eine Änderung der EU-Rechtsvorschriften über die Rechte des geistigen Eigentums, um Patente auf NGT zu verbieten, bevor die beiden Verordnungen in Kraft treten;
- fordert, dass das Subsidiaritätsprinzip im Allgemeinen gewährleistet wird und dass insbesondere die EU-Mitgliedstaaten ermächtigt werden, NGT-freie Gebiete auszuweisen;
- begrüßt und unterstützt nachdrücklich den aktuellen Vorschlag der Kommission, die Verwendung von NGT-Saatgut im Biolandbau zu untersagen;
- fordert Maßnahmen (u. a. finanzielle Entschädigungen), um einen dauerhaften und wirksamen Schutz vor unbeabsichtigter Verunreinigung und weiteren Nachteilen für die ökologische/biologische und GVO-freie Landwirtschaft sowie für eine hochwertige, durch geografische Angaben geschützte Lebensmittelproduktion sicherzustellen;
- fordert, dass vor dem Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen der Kategorien 1 und 2 auf EU-Ebene Maßnahmen für die Koexistenz von GVO und GVO-freier Erzeugung festgelegt werden, da dies nicht an die Mitgliedstaaten delegiert werden kann;
- begrüßt die Anerkennung der Vielfalt der Unternehmensprofile und die Möglichkeit, Saatgut außerhalb der Rechtsvorschriften zu verkaufen und auszutauschen;
- betont, dass die neue Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial den Verwaltungsaufwand für unsere Landwirte und ihre Abhängigkeit von großen Saatgutunternehmen unnötig erhöhen könnte;
- fordert, Landwirten den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen (PGR) zu ermöglichen, um die nachhaltige Nutzung und die Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben als Motor für ortsbezogene Innovationen zu fördern.

Berichterstatter

Erik Konczer (HU/SPE), Mitglied der Bezirksregierung Komárom-Esztergom

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625

COM(2023) 411 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

COM(2023) 414 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen –
Neue genomische Techniken und Pflanzenvermehrungsmaterial**

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (COM(2023) 411 final)

Änderung 1
Erwägungsgrund 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>In der öffentlichen und privaten Forschung werden NGT bei einer größeren Vielfalt von Pflanzen und Merkmalen eingesetzt als bei den in der Union oder weltweit zugelassenen transgenen Techniken.⁽²⁾ Dazu gehören Pflanzen mit verbesserter Toleranz oder Resistenz gegenüber Pflanzenkrankheiten und -schädlingen, Pflanzen mit verbesserter Toleranz oder Resistenz gegen Auswirkungen des Klimawandels und Umweltbelastungen, verbesserte Nährstoff- und Wassernutzungseffizienz, Pflanzen mit höheren Erträgen und Widerstandsfähigkeit sowie verbesserte Qualitätsmerkmale. <i>Diese Arten neuer Pflanzen könnten in Verbindung mit der relativ einfachen und schnellen Anwendung dieser neuen Techniken den Landwirten, Verbrauchern und der Umwelt Vorteile bringen.</i> So haben NGT das Potenzial, zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals⁽³⁾ und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁽⁴⁾, der Biodiversitätsstrategie und Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁽⁶⁾, zur globalen Ernährungssicherheit⁽⁷⁾, zur Bioökonomie-Strategie⁽⁸⁾ und zur strategischen Autonomie der Union⁽⁹⁾ beizutragen.</p>	<p>In der öffentlichen und privaten Forschung werden NGT bei einer größeren Vielfalt von Pflanzen und Merkmalen eingesetzt als bei den in der Union oder weltweit zugelassenen transgenen Techniken.⁽²⁾ Dazu gehören Pflanzen mit <i>potenziell</i> verbesserter Toleranz oder Resistenz gegenüber Pflanzenkrankheiten und -schädlingen <i>bzw. Toleranz gegenüber Herbiziden</i>, Pflanzen mit <i>potenziell</i> verbesserter Toleranz oder Resistenz gegen Auswirkungen des Klimawandels und Umweltbelastungen, verbesserte Nährstoff- und Wassernutzungseffizienz, Pflanzen mit höheren Erträgen und Widerstandsfähigkeit sowie verbesserte Qualitätsmerkmale. So haben NGT <i>möglicherweise</i> das Potenzial, zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals⁽³⁾ und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁽⁴⁾, der Biodiversitätsstrategie und Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁽⁶⁾, zur globalen Ernährungssicherheit⁽⁷⁾, zur Bioökonomie-Strategie⁽⁸⁾ und zur strategischen Autonomie der Union⁽⁹⁾ beizutragen. <i>Eine beträchtliche Zahl von NGT in der vorkommerziellen Phase betrifft jedoch die Pestizidtoleranz. Ein erhöhter Herbizideinsatz durch den Anbau von NGT in der Europäischen Union muss vermieden werden. Darüber hinaus dürfen sich die verschiedenen Aktionswege zur Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals⁽³⁾ und der</i></p>

	<i>Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁽⁴⁾, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁽⁶⁾, zur globalen Ernährungssicherheit⁽⁷⁾, zur Bioökonomie-Strategie⁽⁸⁾ und zur strategischen Autonomie der Union⁽⁹⁾ nicht gegenseitig beeinträchtigen.</i>
--	---

Begründung
Wir möchten die Entscheidungsträger und die Bürger darauf hinweisen, dass das Nachhaltigkeitspotenzial von NGT aufgrund der begrenzten praktischen Erfahrung mit dem Anbau von NGT weltweit weitgehend theoretischer Natur ist. Einer Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle von 2021 zufolge sind sechs von 16 NGT-Produkten, die sich derzeit im vorkommerziellen Stadium befinden, vor allem auf Herbizidtoleranz ausgerichtet. Die Aussagen zur Nachhaltigkeit müssen differenziert werden und die theoretischen Annahmen widerspiegeln. Darüber hinaus sind Schnelligkeit, Einfachheit und Effizienz dieser Züchtungsmethoden nach wie vor weitgehend hypothetisch. Um keine Fehlinformationen zu verbreiten, sollte ihr Potenzial in der Verordnung nicht zu hoch angesetzt werden.

Änderung 2

Erwägungsgrund 3a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Die Entwicklung von NGT wird dazu führen, dass einige wenige multinationale Unternehmen mittels Patenten für genetische Verfahren und deren Ausdehnung auf die gewonnenen Pflanzen eine verstärkte Kontrolle über Pflanzenvermehrungsmaterial ausüben. Diese Entwicklung ist nicht ohne Risiko für die Nachhaltigkeit des Systems der Pflanzenzucht in der Europäischen Union, das die gemeinsame Bewirtschaftung pflanzengenetischer Ressourcen ermöglicht, wodurch sichergestellt wird, dass Innovationen von verschiedenen Züchtern unterschiedlicher Größe genutzt werden können. Die Kommission hat die Bedeutung dieser Frage erkannt, zu der zusätzlich geprüft werden muss, wie sich Patente auf NGT auswirken, was die strategische Autonomie der Europäischen Union, die Konzentration auf die Saatgutbranche, die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sowie die Lebensmittelkosten für die Verbraucher anbelangt. Da das gesamte genetisch veränderte pflanzliche</i>

	<p><i>Vermehrungsmaterial Gegenstand eines oder mehrerer Patente sein kann, sollten die Rückverfolgbarkeits- und Kennzeichnungsmaßnahmen für NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse der Kategorien 1 und 2 für verbindlich erklärt werden, um zum einen die Rechte von Patentinhabern durchzusetzen und zum anderen sicherzustellen, dass andere Züchter, Landwirte und weitere Wirtschaftsakteure vollständig informiert werden, da es andernfalls dazu kommen kann, dass sie patentgeschützte Pflanzen oder Erzeugnisse verwenden, ohne sich dessen bewusst zu sein, wodurch sie Gefahr laufen, von den Patentinhabern zur Zahlung von Lizenzgebühren aufgefordert zu werden.</i></p>
--	---

Änderung 3

Erwägungsgrund 3b (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die Unterstützung für die öffentliche Forschung auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu verstärken, und zwar sowohl zur Kontrolle von NGT-Pflanzen, zur Bewertung der Risiken und Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt als auch zur Suche nach Lösungen, bei denen ein umweltfreundlicher Wandel und die Ernährungssouveränität miteinander in Einklang gebracht werden.</i></p>

Änderung 4

Erwägungsgrund 3c (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Da die Nachhaltigkeit ein äußerst komplexes Thema ist, sind klare und transparente Kriterien für eine angemessene technologische Bewertung erforderlich, bevor Schlussfolgerungen in Bezug auf den potenziellen Nutzen der spezifischen Merkmale von NGT gezogen werden können.</i></p>

Änderung 5

Erwägungsgrund 3d (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Mit dem europäischen Grünen Deal, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Biodiversitätsstrategie wird der ökologische/biologische Landbau zu einem zentralen Bestandteil der Umstellung auf nachhaltige Lebensmittelsysteme, wobei das Ziel verfolgt wird, den Anteil der ökologisch/biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen in Europa bis 2030 auf 25 % auszuweiten. Dies ist eine deutliche Anerkennung der Umweltvorteile der ökologischen/biologischen Landwirtschaft im Interesse einer geringen Abhängigkeit der Landwirte von Betriebsmitteln sowie einer stabilen Nahrungsmittelversorgung und Ernährungssouveränität. Diese Verordnung darf den Weg zu einer Umstellung der europäischen Lebensmittelsysteme auf einen Anteil des ökologischen/biologischen Landbaus in Höhe von 25 % bis 2030 nicht beeinträchtigen.</i>

Begründung

Der europäische Grüne Deal umfasst verschiedene Ziele und politische Ansätze, und NGT sind nur ein Teil der Gesamtstrategie. Entscheidend ist, dass der Legislativvorschlag nicht zu Konflikten zwischen den verschiedenen Ansätzen führt. Insbesondere sollten neue Vorschriften für NGT die Entwicklung eines ökologischen/biologischen Anbaus ohne GVO (das heißt auch ohne mit NGT gewonnenen GVO) nicht beeinträchtigen.

Änderung 6

Erwägungsgrund 4

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die absichtliche Freisetzung von durch NGT gewonnenen Organismen in die Umwelt, einschließlich Erzeugnissen, die solche Organismen enthalten oder aus ihnen bestehen, sowie das Inverkehrbringen von aus diesen Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln unterliegen der Richtlinie 2001/18/EG und der	Die absichtliche Freisetzung von durch NGT gewonnenen Organismen in die Umwelt, einschließlich Erzeugnissen, die solche Organismen enthalten oder aus ihnen bestehen, sowie das Inverkehrbringen von aus diesen Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln unterliegen der Richtlinie 2001/18/EG und der

<p>Verordnung (EG) Nr. 1830/2003⁽¹⁰⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie, im Falle von Lebens- und Futtermitteln, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003⁽¹¹⁾, während die Anwendung von Pflanzenzellen in geschlossenen Systemen der Richtlinie 2009/1/EG unterliegt und die grenzüberschreitende Verbringung von NGT-Pflanzen in Drittländer durch die Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 (im Folgenden „GVO-Rechtsvorschriften der Union“) geregelt wird.</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1830/2003⁽¹⁰⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie, im Falle von Lebens- und Futtermitteln, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003⁽¹¹⁾, während die Anwendung von Pflanzenzellen in geschlossenen Systemen der Richtlinie 2009/1/EG unterliegt und die grenzüberschreitende Verbringung von NGT-Pflanzen in Drittländer <i>gemäß dem Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit</i> durch die Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 (im Folgenden „GVO-Rechtsvorschriften der Union“) geregelt wird.</p>
<p>¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).</p>	<p>¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).</p>
<p>¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).</p>	<p>¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).</p>

Begründung
<p>Die EU hat das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit unterzeichnet, das die grenzüberschreitende Verbringung, Handhabung und Verwendung lebender veränderter Organismen regelt und die Unterzeichner verpflichtet, diese Organismen eindeutig zu identifizieren. NGT-Saatgut und NGT-Kulturen im Sinne des Vorschlags fallen unter die Definition des Begriffs „lebender veränderter Organismus“ im Protokoll von Cartagena. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Protokolls sind Risikobeurteilungen „streng wissenschaftlich“ durchzuführen.</p>

Änderung 7
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>In seinem Urteil in der Rechtssache C-528/16, Confédération paysanne u. a.⁽¹²⁾, hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass GVO, die mithilfe neuer Techniken/Methoden der Mutagenese hergestellt</p>	<p>In seinem Urteil in der Rechtssache C-528/16, Confédération paysanne u. a.⁽¹²⁾, hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass GVO, die mithilfe neuer Techniken/Methoden der Mutagenese hergestellt</p>

wurden, die seit der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG aufgetaucht sind oder größtenteils entwickelt wurden, nicht als vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen angesehen werden können.	wurden, die seit der Verabschiedung der Richtlinie 2001/18/EG aufgetaucht sind oder größtenteils entwickelt wurden, nicht als vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen angesehen werden können, <i>da die Risiken der neuen Techniken/Methoden der Mutagenese mit denen vergleichbar sind, die bei transgenen Pflanzen auftreten können. Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssten deshalb die GVO-Vorschriften angewendet werden (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18, Erwägungsgründe 4, 8 und 25). Diese Organismen und alle aus ihnen gewonnenen Produkte müssen deshalb einer umfassenden Bewertung ihrer Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt unterzogen werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen. Ebenso müssen sie rückverfolgbar und gekennzeichnet sein.</i>
--	--

Begründung
Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 25. Juli 2018 sind durch neue Verfahren/Methoden der Mutagenese gewonnene Organismen, die seit dem Erlass der Richtlinie 2001/18 entstanden sind oder sich hauptsächlich entwickelt haben, grundsätzlich als genetisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen und unterliegen deshalb dem Gentechnikgesetz (Richtlinie 2001/18/EG). Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung sind deshalb obligatorisch, um die Information aller Interessenträger und Kunden in der gesamten Wertschöpfungskette sicherzustellen.

Änderung 8

Erwägungsgrund 6a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Der Europäische Ausschuss der Regionen hat in seiner Stellungnahme NAT-VII/033 „Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme“ seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass durch den Vorschlag für eine EU-Verordnung über Pflanzen, die durch neue genomische Verfahren (NGT) erzeugt werden, möglicherweise erneut genetisch veränderte Organismen (GVO) in die europäischen Lebensmittel gelangen könnten. Dies sollte auf einer soliden Bewertung und fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Europäischen Behörde für</i>

	<p><i>Lebensmittelsicherheit (EFSA) beruhen. In jedem Fall sollte jedes Lebensmittel, das GVO enthält, durch ein auf der Vorderseite der Verpackung angebrachtes Etikett als solches gekennzeichnet werden.</i></p>
--	---

Änderung 9

Erwägungsgrund 6b (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Das Europäische Parlament hat in seiner Reaktion auf die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem das Vorsorgeprinzip und die Tatsache hervorgehoben, dass Transparenz und Wahlfreiheit für Landwirte, Verarbeiter und Verbraucher gewährleistet sein müssen. Es betonte zudem, dass alle Maßnahmen in Bezug auf NGT Risikobewertungen sowie einen umfassenden Überblick und eine umfassende Bewertung der Optionen für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung umfassen sollten, damit eine angemessene Regulierungsaufsicht gegeben ist, und dass den Verbrauchern einschlägige Informationen, auch über Produkte aus Drittländern, zur Verfügung gestellt werden sollten, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind.</i></p>

Änderung 10

Erwägungsgrund 6c (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Das Europäische Parlament^(13a) hat eine umfassende Analyse der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen von auf Züchtungsverfahren, Pflanzenvermehrungsmaterial und Teilen davon erteilten Patenten auf das Lebensmittelsystem, einschließlich ihres Potenzials für eine verstärkte Marktkonzentration und Monopolisierung in der Lebensmittelkette, sowie auf die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Lebensmitteln gefordert und die EU und</i></p>

	<p><i>ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, keine Patente auf biologisches Material zu erteilen und die Handlungsfreiheit und die Ausnahmeregelung für Züchter für Sorten zu wahren. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass patentierte Pflanzen nicht von den GVO-Rechtsvorschriften der Union ausgenommen werden.</i></p> <hr/> <p><i>^{13a} Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der langfristigen Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft in der EU (2022/2183(INI)) P9_TA(2023)0238.</i></p>
--	---

Änderung 11

Erwägungsgrund 7

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Kommission kam in der Untersuchung zu dem Status neuartiger genomischer Verfahren⁽¹⁴⁾ zu dem Schluss, dass die GVO-Rechtsvorschriften der Union nicht dazu geeignet sind, die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mithilfe bestimmter NGT gewonnen werden, und das Inverkehrbringen verwandter Erzeugnisse, einschließlich Lebens- und Futtermitteln, zu regeln. Insbesondere wurde in der Untersuchung der Schluss gezogen, dass das Zulassungsverfahren und die Anforderungen an die Risikobewertung von GVO nach den GVO-Rechtsvorschriften der Union nicht an die Vielfalt potenzieller Organismen und Erzeugnisse angepasst sind, die mit einigen NGT gewonnen werden können, nämlich gezielte Mutagenese und Cisgenese (einschließlich Intragenese), und dass diese Anforderungen unverhältnismäßig oder unzureichend sein können. Angesichts der Menge wissenschaftlicher Erkenntnisse, die bereits vorliegen, vor allem in Bezug auf ihre Sicherheit, hat die Untersuchung gezeigt, dass dies insbesondere bei Pflanzen der Fall ist, die mit diesen Techniken gewonnen werden. Darüber hinaus sind die GVO-Rechtsvorschriften der Union für Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und verwandte</p>	<p>Die Kommission kam in der Untersuchung zu dem Status neuartiger genomischer Verfahren⁽¹⁴⁾ zu dem Schluss, dass die GVO-Rechtsvorschriften der Union nicht dazu geeignet sind, die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mithilfe bestimmter NGT gewonnen werden, und das Inverkehrbringen verwandter Erzeugnisse, einschließlich Lebens- und Futtermitteln, zu regeln. Insbesondere wurde in der Untersuchung der Schluss gezogen, dass das Zulassungsverfahren und die Anforderungen an die Risikobewertung von GVO nach den GVO-Rechtsvorschriften der Union nicht an die Vielfalt potenzieller Organismen und Erzeugnisse angepasst sind, die mit einigen NGT gewonnen werden können, nämlich gezielte Mutagenese und Cisgenese (einschließlich Intragenese), und dass diese Anforderungen hinderlich für den Anbau und die Freisetzung von GVO in die Umwelt und ihr Inverkehrbringen sein können. Angesichts der Menge wissenschaftlicher Erkenntnisse, die bereits vorliegen, vor allem in Bezug auf ihre Sicherheit, hat die Untersuchung gezeigt, dass dies insbesondere bei Pflanzen der Fall ist, die mit diesen Techniken gewonnen werden. Darüber hinaus sind die GVO-Rechtsvorschriften der Union für Pflanzen, die</p>

<p>Erzeugnisse gewonnen werden, schwer um- und durchzusetzen. In bestimmten Fällen <i>lassen sich</i> genetische Veränderungen, die durch diese Techniken vorgenommen werden, mit Analysemethoden nicht von natürlichen Mutationen oder genetischen Veränderungen, die durch herkömmliche Züchtungstechniken vorgenommen werden, <i>unterscheiden</i>, während die Unterscheidung bei genetischen Veränderungen durch Transgenese im Allgemeinen möglich ist. <i>Die GVO-Rechtsvorschriften der Union sind auch nicht geeignet, um die Entwicklung innovativer und vorteilhafter Erzeugnisse zu fördern, die zur Nachhaltigkeit, Ernährungssicherheit und Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelkette beitragen könnten.</i></p>	<p>durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und verwandte Erzeugnisse gewonnen werden, schwer um- und durchzusetzen. In bestimmten Fällen <i>können</i> genetische Veränderungen, die durch diese Techniken vorgenommen werden, <i>bis zum heutigen Tage als</i> mit Analysemethoden nicht von natürlichen Mutationen oder genetischen Veränderungen, die durch herkömmliche Züchtungstechniken vorgenommen werden, <i>unterscheidbar angesehen werden</i>, während die Unterscheidung bei genetischen Veränderungen durch Transgenese im Allgemeinen möglich ist. <i>Wissenschaftler und Experten halten es für sehr wahrscheinlich, dass in absehbarer Zukunft Nachweismethoden entwickelt werden. Die Forschung und die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gentechnik und der Nachweismethoden werden konsequent vorangetrieben. Um die Entwicklung analytischer Nachweismethoden zu beschleunigen, sind weitere Forschungen erforderlich. Die Existenz von Nachweismethoden ist keine Voraussetzung für die Rückverfolgbarkeit. Einige bestehende Qualitätssysteme und -kennzeichnungen beruhen auf dokumentarischer Rückverfolgbarkeit, für die derzeit keine Nachweismethoden verfügbar oder erforderlich sind.</i></p>
---	---

Begründung	
<p>Es ist wichtig, die Entwicklung analytischer Nachweismethoden zu unterstützen und anzuerkennen, dass das Fehlen solcher Methoden für bestimmte NGT derzeit lediglich aus einer Forschungslücke resultiert. Wissenschaftler, z. B. des norwegischen Forschungszentrums (NORCE), sind zuversichtlich, dass solche Nachweismethoden in den kommenden Jahren entwickelt werden.</p>	

Änderung 12

Erwägungsgrund 7a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Derzeit wird die Debatte über den Einsatz von NGT in der Pflanzenzüchtung fast ausschließlich unter Wissenschaftlern, Wissenschafts- und Industrieverbänden, Unternehmen der Agrar- und</i></p>

	<p><i>Ernährungswirtschaft sowie einigen wenigen nichtstaatlichen Organisationen geführt. Bei der Gestaltung einer neuen Politik für NGT ist es jedoch wichtig, die Stimme der Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, nicht nur, weil Biotechnologien die Macht haben, das Leben neu zu gestalten, sondern auch, weil sie das Potenzial haben, die Praxis der Landwirtschaft und die Zukunft unseres Lebensmittel(system)s grundlegend zu verändern. Die Art und Weise, wie wir Lebensmittel produzieren, ist mit der Frage verbunden, wie wir auf diesem Planeten leben und wie wir mit anderen Arten umgehen wollen. Im Sinne der Demokratie müssen die Bürgerinnen und Bürger ein Mitspracherecht haben, welche öffentlichen Werte in eine neue Politik für NGT einfließen sollen.</i></p>
--	--

Änderung 13

Erwägungsgrund 7b (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Einer der wenigen Untersuchungen, die zur Einstellung der Öffentlichkeit durchgeführt wurden, zufolge^(15a) haben die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen eher Vorbehalte und Bedenken gegenüber dem Einsatz von NGT und gentechnischen Veränderungen bei Nutzpflanzen. Die Bürgerinnen und Bürger bezweifelten vor allem, dass diese Pflanzen einen sinnvollen Beitrag zur Lösung unserer aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen im Ernährungssystem leisten können und dass sie tatsächlich der richtige Ansatz zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind. Sie fragten sich, ob alternative Lösungen besser sein könnten und wie diese mit weniger unvorhergesehenen, langfristigen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme einhergehen könnten. Darüber hinaus bezweifelten die Bürgerinnen und Bürger in dieser Untersuchung, dass die Unternehmen in der Praxis für die Gesellschaft wertvolle Sorten entwickeln werden, da die Logik der Unternehmenswelt eher auf</i></p>

	<p><i>Kapitalakkumulation und Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Die Bürgerinnen und Bürger waren einhellig der Meinung, dass eine Regulierung der NGT-Kulturen aus verschiedenen Gründen notwendig ist: um Schäden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden, um den Verbrauchern Wahlfreiheit zu geben, um zu verhindern, dass die Technologie Formen der Ungleichheit verstärkt, und um sicherzustellen, dass die Technologie zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beiträgt. Letzteres wird als eine wichtige Voraussetzung für die Markteinführung von NGT-Produkten angesehen. Nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger sollten NGT nicht aus rein kommerziellen Motiven entwickelt werden, die von der Logik des Marktes bestimmt werden. Es muss ein klarer gesellschaftlicher Zweck für ihre Einführung bestehen. In Bezug auf die Politik würde dies eine Einzelfallprüfung von NGT-Kulturen im Hinblick auf umfassendere Erwägungen wie den Zweck und den Wert für die Gesellschaft erfordern.</i></p> <p><i>^{15a} Rathenau Instituut (2023). Editing under provision – Dutch citizens' views on new genomic techniques in food crops. Den Haag. Habets M., Pirson I, Macnaghten P and Verhoef P.</i></p>
--	---

Änderung 14

Erwägungsgrund 7c (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Diese Verordnung muss Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechen, in dem der Grundsatz des Verbraucherschutzes verankert ist, wonach die Gesundheit, die Sicherheit und die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher geschützt werden müssen und ihr Recht auf Information gefördert werden muss.</i></p>

Änderung 15

Erwägungsgrund 7c (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Das in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerte Vorsorgeprinzip zielt darauf ab, ein höheres Niveau des Umwelt- und Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Lebensmitteln sowie der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu gewährleisten, indem bei Risiken präventive Entscheidungen getroffen werden. Diese Verordnung muss mit dem Vorsorgeprinzip in Einklang stehen, insbesondere da NGT-Pflanzen zur Freisetzung in die Umwelt und zum Anbau bestimmt sind.</i>

Änderung 16

Erwägungsgrund 8

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Es ist daher erforderlich, einen spezifischen Rechtsrahmen für durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnene GVO sowie verwandte Erzeugnisse zu erlassen, wenn sie absichtlich in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden.	<i>Es ist daher erforderlich, einen spezifischen Rechtsrahmen für durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnene GVO sowie verwandte Erzeugnisse zu erlassen, wenn sie absichtlich in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden, wobei die zentralen Grundsätze der seit über 20 Jahren geltenden Rechtsvorschriften über GVO beizubehalten sind, nämlich gute Information und Wahlfreiheit für Verbraucher und Landwirte, Risikobewertung und -überwachung durch die Gesundheitsbehörden, Vorsorgeprinzip und Umkehrbarkeit sowie Koexistenz der Wirtschaftszweige. Es muss eine regelmäßige Überprüfung der Vorgehensweise zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Züchtungsmethoden vorgenommen werden, um den wissenschaftlichen und technischen Fortschritten Rechnung zu tragen.</i>

Änderung 17
Erwägungsgrund 10

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Der Rechtsrahmen für NGT-Pflanzen sollte den Zielen der GVO-Rechtsvorschriften der Union entsprechen, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für die betreffenden Pflanzen und Erzeugnisse zu gewährleisten und gleichzeitig den Besonderheiten von NGT-Pflanzen Rechnung zu tragen. Dieser Rechtsrahmen sollte die Entwicklung und das Inverkehrbringen von Pflanzen, Lebens- und Futtermitteln, die NGT-Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt werden, und anderen Erzeugnissen, die NGT-Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen (im Folgenden „NGT-Erzeugnisse“), ermöglichen, um zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der Union auf Unionsebene und weltweit zu stärken.</p>	<p>Der Rechtsrahmen für NGT-Pflanzen sollte den Zielen der GVO-Rechtsvorschriften der Union entsprechen, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt auf der Grundlage des in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Vorsorgeprinzips und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für die betreffenden Pflanzen und Erzeugnisse zu gewährleisten und gleichzeitig den Besonderheiten von NGT-Pflanzen Rechnung zu tragen. Das Vorsorgeprinzip sollte uneingeschränkt umgesetzt werden, um angemessene Risikobewertungs- und Überwachungsrahmen für die Freisetzung von NGT-Pflanzen in die Umwelt sicherzustellen. Dieser Rechtsrahmen sollte die Entwicklung und das Inverkehrbringen von Pflanzen, Lebens- und Futtermitteln, die NGT-Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt werden, und anderen Erzeugnissen, die NGT-Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen (im Folgenden „NGT-Erzeugnisse“), ermöglichen, um zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der Union auf Unionsebene und weltweit zu stärken.</p>

<i>Begründung</i>
<p>Das Vorsorgeprinzip muss unbedingt in diese Verordnung aufgenommen werden, da die Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen in die Umwelt und ihr Anbau erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt haben kann. Der neue Rechtsrahmen muss solide Standards für Vorsorge und Prävention umfassen, um die Vitalität und Resilienz der Lebensmittelproduktion in Europa sicherzustellen, die wiederum auf gesunden und florierenden Ökosystemen beruht.</p>

Änderung 18
Erwägungsgrund 10a (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Die Erteilung von Patenten auf genetisches Material, Pflanzeigenschaften und Merkmale im Zusammenhang mit der Gentechnik, auch in Bezug auf konventionell gezüchtete Sorten, darf nicht vom neuen Rechtsrahmen für NGT abgekoppelt werden. Ziel dieser Verordnung ist es, Feldversuche, den Anbau und das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen und NGT-Produkten in der Europäischen Union zu erleichtern, eine Entwicklung, die die bestehenden Herausforderungen, die die ungehinderte Verbreitung von genetischem Material und die Innovation in der Zucht in Europa behindern, voraussichtlich noch verschärfen wird. Angesichts des wirtschaftlichen Potenzials des europäischen KMU-Zuchtsektors und der Bedeutung einer Umkehr der genetischen Erosion in der Pflanzenzüchtung im Interesse der Biodiversität und der Resilienz von Pflanzen muss die Innovationsfähigkeit des europäischen Zuchtsektors gesichert werden. Da davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte mit Gentechnik modifizierte Pflanzenvermehrungsmaterial (einschließlich NGT) patentpflichtig ist, dienen verbindliche Rückverfolgbarkeitsvorschriften für NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse der Kategorien 1 und 2 als wichtige vorübergehende Schutzmaßnahmen. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen kann festgestellt werden, ob genetisch veränderte Pflanzen oder Erzeugnisse in der gesamten Lieferkette verwendet oder eingeführt wurden.</i></p>

<i>Begründung</i>
<p>Wir müssen es Züchtern und Landwirten ermöglichen, auf dieses Material zu verzichten, und sie so vor potenziellen negativen rechtlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit unbeabsichtigten Patentverletzungen oder der Verpflichtung zur Zahlung von Lizenzgebühren an Patentinhaber schützen.</p>

Änderung 19

Erwägungsgrund 10b (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Bei allen europäischen Qualitätsregelungen und geografischen Angaben sollte die Möglichkeit bestehen, den Verzicht auf die Verwendung von NGT in den geltenden Normen zu verankern.</i>

Begründung

Qualitätsregelungen und geografische Indikatoren stellen einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor in Europa dar. Dabei sollte die Möglichkeit bestehen, unter anderem eigene Standards festzulegen, die auf die Erwartungen der Verbraucher zugeschnitten sind.

Änderung 20

Erwägungsgrund 10c (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Ökologische/biologische und konventionelle Unternehmen sollten das Recht und die Freiheit haben, bei ihren Produktionsverfahren und in ihrer gesamten Lieferkette keine NGT zu verwenden. Diese Verordnung muss angemessene Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass die Unternehmer frei entscheiden können, bei ihren Produktionsverfahren NGT-Pflanzen und NGT-Saatgut der Kategorien 1 und 2 nicht zu verwenden. Den Landwirten und Unternehmern, die keine NGT verwenden möchten, sollten keine zusätzlichen finanziellen oder gesetzlichen Pflichten zur Erbringung des Nachweises auferlegt werden, dass bei der Produktion keine GVO und keine NGT verwendet werden. Wirtschaftliche Verluste, die auf das zufällige Vorhandensein von GVO zurückzuführen sind, dürfen nicht zu Lasten der NGT-freien konventionellen und ökologischen/biologischen Unternehmen gehen. Angesichts der Probleme bei der Feststellung von Ursachen, Mängeln und Verantwortlichkeiten in den meisten Fällen eines zufälliges Vorhandenseins sollten in dieser Verordnung Maßnahmen zur Koexistenz festgelegt werden, die die Grundlage für</i>

	<i>nationale Haftungsbestimmungen und Entschädigungsfonds bilden.</i>
--	---

Änderung 21

Erwägungsgrund 12

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>Die potenziellen Risiken von NGT-Pflanzen sind unterschiedlich und reichen von Risikoprofilen, die denen herkömmlich gezüchteter Pflanzen ähneln, bis zu verschiedenen Arten und Graden von Gefahren und Risiken, die denen von durch Transgenese gewonnenen Pflanzen ähneln könnten. In dieser Verordnung sollten daher besondere Vorschriften festgelegt werden, um die Anforderungen an die Risikobewertung und das Risikomanagement an die potenziellen oder nicht vorhandenen Risiken anzupassen, die von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen ausgehen.</i>	

<i>Begründung</i>
Ohne Folgenabschätzung ist es nicht möglich, vorherzusagen, ob einige dieser Pflanzen Risiken aufweisen, die denen konventionell gezüchteter Pflanzen ähneln. Keines der in dieser Verordnung vorgeschlagenen Kriterien zur Definition der verschiedenen Kategorien von NGT-Pflanzen bezieht sich auf ein erhöhtes oder verringertes Risikoprofil.

Änderung 22

Erwägungsgrund 16

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 1 <i>sollten</i> weder den Vorschriften und Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union noch den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union, die für GVO gelten, unterliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Unternehmer und der Transparenz sollte vor der absichtlichen Freisetzung, einschließlich des Inverkehrbringens, eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 eingeholt werden.	NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 1 <i>dürfen</i> weder den Vorschriften und Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union noch den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union, die für GVO gelten, unterliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Unternehmer und der Transparenz sollte vor der absichtlichen Freisetzung, einschließlich des Inverkehrbringens, eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 eingeholt werden.

Änderung 23
Erwägungsgrund 19

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) sollten strengen Fristen unterliegen, um sicherzustellen, dass die Erklärungen über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben werden.</i>	

<i>Begründung</i>
Die Behörden sollten für die Prüfung der NGT-Pflanzen ausreichend Zeit haben, um sicherzustellen, dass sie keine Risiken mit sich bringen. Bei den derzeitigen Vorschlägen ist eine realistische Planung für die Behörden gänzlich unmöglich.

Änderung 24
Erwägungsgrund 20

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>Die Überprüfung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 ist technischer Natur und beinhaltet keine Risikobewertung oder Risikomanagementabwägungen, und die Entscheidung über den Status hat lediglich deklaratorischen Charakter. Wenn das Verfahren auf Unionsebene durchgeführt wird, sollten die Durchführungsbeschlüsse deshalb im Rahmen des Beratungsverfahrens erlassen und durch wissenschaftliche und technische Hilfe vonseiten der Behörde untermauert werden.</i>	<i>Alle NGT-Pflanzen sollten im Einzelfall auf ihre Risiken hin geprüft und bewertet werden, bevor sie in Verkehr gebracht und zum Anbau zugelassen werden, da unerwartete Auswirkungen auf den Phänotyp und die agronomischen Merkmale der veränderten Pflanzen immer möglich sind und auch unerwartete Veränderungen der Zusammensetzung der Pflanzen oder der daraus gewonnenen Lebensmittel unabhängig vom veränderten Merkmal beobachtet werden können. Wenn das Bewertungsverfahren auf Unionsebene durchgeführt wird, sollten die Durchführungsbeschlüsse im Rahmen des Beratungsverfahrens erlassen und durch wissenschaftliche und technische Hilfe vonseiten der Behörde untermauert werden.</i>

<i>Begründung</i>
<i>Die ANSES (Stellungnahme der ANSES, Befassung Nr. 2021-SA-0019) empfiehlt eine Einzelfallbewertung der mit NGT verbundenen Gesundheits- und Umweltrisiken, bei der die Merkmale der durchgeführten genetischen Veränderung und des entstandenen Produkts zu berücksichtigen und die Auswirkungen der genetischen Veränderung auf die agronomischen,</i>

phänotypischen und zusammensetzungsbezogenen Merkmale sowie auf immunologische, toxikologische und ernährungsphysiologische Aspekte zu analysieren sind.

Änderung 25

Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 <i>als NGT der Kategorie 1</i> gekennzeichnet werden.</p>	<p>Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für Transparenz und Rückverfolgbarkeit bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies tun können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 durch einen Hinweis in den nationalen und europäischen Sortenregistern gekennzeichnet werden.</p>

Begründung

Die Entscheidung, ob NGT verwendet werden oder nicht, ist ein wesentliches Recht der Landwirte und Lebensmittelerzeuger sowohl im konventionellen als im ökologischen/biologischen Landbau, das nur durch die Einführung der Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden kann. NGT der Kat. 1 sollten auch durch einen Hinweis in den nationalen und europäischen Sortenregistern ausgewiesen werden.

Änderung 26

Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>NGT-Pflanzen <i>der Kategorie 2</i> sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften</p>	<p>NGT-Pflanzen sollten weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da ihre Risiken auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands bewertet werden müssen. Es sollten besondere Vorschriften</p>

festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.	festgelegt werden, um die Verfahren und bestimmte andere Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Besonderheiten von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und die unterschiedlichen Risiken, die von diesen Pflanzen ausgehen können, anzupassen.
--	--

Änderung 27

Erwägungsgrund 26

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 2 sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt dieser NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren. Die Behörde empfahl in ihren wissenschaftlichen Gutachten zu durch Cisgenese und Intragenese⁽¹⁷⁾ entwickelten Pflanzen und zu durch gezielte Mutagenese entwickelten Pflanzen⁽¹⁸⁾ Flexibilität bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung für diese Pflanzen. Auf der Grundlage der „Kriterien für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese, Cisgenese und Intragenese erzeugt werden“⁽¹⁹⁾ der Behörde sollten Überlegungen zur bisherigen sicheren Verwendung, zur Vertrautheit mit der Umwelt sowie zur Funktion und Struktur der veränderten/eingeführten Sequenz(en) bei der Bestimmung der Art und Menge der Daten, die für die Risikobewertung dieser NGT-Pflanzen erforderlich sind, hilfreich sein. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Risikobewertung dieser Pflanzen festzulegen und gleichzeitig Flexibilität und die Möglichkeit vorzusehen, die Risikobewertungsmethoden an den wissenschaftlichen und technischen</p>	<p>NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse sollten weiterhin einer Zustimmung oder Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bedürfen, damit sie in die Umwelt freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden können. Angesichts der großen Vielfalt von NGT-Pflanzen wird der Umfang der für die Risikobewertung erforderlichen Informationen jedoch von Fall zu Fall variieren.</p>

Fortschritt anzupassen.

¹⁷ *GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen)*, Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Fernandez Dumont A., Gennaro A., Lenzi P., Lewandowska A., Munoz Guajardo I.P., Papadopoulou N. und Rostoks N., 2022, *Updated scientific opinion on plants developed through cisgenesis and intragenesis. EFSA Journal* 2022;20(10):7621, 33 Seiten.

<https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7621>.

¹⁸ *GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen)*, Naegeli H., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Mullins E., Nogué F., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Casacuberta J., Gennaro A., Paraskevopoulos K., Raffaello T. und Rostoks N., 2020, *Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis. EFSA Journal* 2020;18(11):6299, 14 Seiten, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299>.

¹⁹ *GVO-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen)*, Mullins E., Bresson J.-L., Dalmay T., Dewhurst I.C., Epstein M.M., Firbank L.G., Guerche P., Hejatko J., Moreno F.J., Naegeli H., Nogué F., Rostoks N., Sánchez Serrano J.J., Savoini G., Veromann E., Veronesi F., Fernandez A., Gennaro A., Papadopoulou N., Raffaello T. und Schoonjans R., 2022, *Statement on criteria for risk assessment of plants produced by targeted mutagenesis, cisgenesis and intragenesis. EFSA Journal* 2022;20(10):7618, 12 Seiten, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7618>.

Änderung 28
Erwägungsgrund 29

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmestadiums vor. Genetische Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von Veränderungen, die nur eine begrenzte Risikobewertung erfordern, bis hin zu komplexen Veränderungen, die eine gründlichere Analyse potenzieller Risiken erfordern, reichen. Die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sollten deshalb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmestadiums, angepasst werden. Deshalb sollte kein Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich sein, wenn die NGT-Pflanze der Kategorie 2 wahrscheinlich keine überwachungsbedürftigen Risiken birgt, z. B. indirekte, verzögerte oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.</p>	<p>Die Richtlinie 2001/18/EG schreibt einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen von GVO nach ihrer absichtlichen Freisetzung oder ihrem Inverkehrbringen vor, sieht jedoch Flexibilität bei der Gestaltung des Plans unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Merkmale des GVO, seiner voraussichtlichen Verwendung und des Aufnahmestadiums vor. <u>Genetische</u> Veränderungen bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können zu komplexen Veränderungen führen, die eine gründliche Analyse potenzieller Risiken erfordern. Die Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Bezug auf Umweltauswirkungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sollten deshalb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erfahrungen mit Feldversuchen, der Merkmale der betreffenden NGT-Pflanze, der Merkmale und des Umfangs ihrer voraussichtlichen Verwendung, insbesondere der bisherigen sicheren Verwendung der Pflanze und der Merkmale des Aufnahmestadiums, angepasst werden.</p>

<i>Begründung</i>
<p>NGT-Pflanzen werden ein weitaus breiteres Spektrum an Arten umfassen als transgene Pflanzen. Damit vervielfachen sich die Risiken unbeabsichtigter Auswirkungen auf die Ökosysteme, vor allem infolge der Kreuzung mit Wildpflanzen. Die Überwachung gemäß den derzeit geltenden GVO-Rechtsvorschriften muss deshalb beibehalten werden.</p>

Änderung 29
Erwägungsgrund 30

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Zulassung nach einer ersten Erneuerung unbefristet gültig sein, sofern zum Zeitpunkt der Erneuerung auf der Grundlage der Risikobewertung und der verfügbaren Informationen über die betreffende NGT-Pflanze nichts anderes beschlossen wird, vorbehaltlich einer Neubewertung, sobald neue Informationen vorliegen.</i>	

<i>Begründung</i>
Es entspricht nicht dem Vorsorgeprinzip, unbefristet Zulassungen für Erzeugnisse zu erteilen, die reproduktionsfähig sind und mit wild lebenden Pflanzen und Ökosystemen interagieren können. Dies ist besonders besorgniserregend, da der Vorschlag keine Schutzklausel enthält, die die Kommission daran hindert, eine Zulassung zu widerrufen, wenn ein Problem festgestellt wird.

Änderung 30
Erwägungsgrund 32

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Um die Transparenz und die Verbraucherinformation zu erhöhen, <i>sollte es den Unternehmern gestattet sein</i> , die Kennzeichnung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 2 als GVO durch Informationen über das durch die genetische Veränderung verliehene Merkmal zu ergänzen. <i>Um irreführende oder verwirrende Angaben zu vermeiden</i> , sollte ein Vorschlag für eine solche Kennzeichnung in der Zustimmungsanmeldung oder im Zulassungsantrag enthalten sein und in der Zustimmung oder in der Zulassungsentscheidung angegeben werden.	Um die Transparenz <i>zu erhöhen</i> und die Verbraucherinformationen <i>zu verbessern</i> , <i>sollten die Unternehmer alle NGT-Erzeugnisse mit der Angabe „Neue genomische Techniken“ kennzeichnen. Wenn Unternehmer</i> die Kennzeichnung durch Informationen über das durch die genetische Veränderung verliehene Merkmal ergänzen <i>möchten</i> , sollte zur Vermeidung von Irreführung ein Vorschlag für eine solche Kennzeichnung in der Zustimmungsanmeldung oder im Zulassungsantrag enthalten sein und in der Zustimmung oder in der Zulassungsentscheidung angegeben werden.

Begründung

Das hohe Verbraucherschutzniveau, insbesondere das Recht der Verbraucher auf Information, wird in Artikel 169 AEUV eindeutig anerkannt: „Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Union einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.“

Änderung 31

Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union <i>erleichtert</i> werden. <i>Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.</i>	Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union <i>überwacht</i> werden. <i>Zeigen die Überwachungsergebnisse, dass ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt besteht, oder werden diese Risiken durch neue wissenschaftliche Daten gestützt, sollte den Mitgliedstaaten die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit eingeräumt werden, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen beider Kategorien in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen.</i>

Begründung

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Artikel und Fallstudien kommt die ANSES (Stellungnahme der ASES Befassung Nr. 2021-SA-0019) zu dem Schluss, dass mit aus NGT gewonnenen Pflanzen potenzielle neue Gesundheits- und Umweltrisiken verbunden sind. Sie empfiehlt ferner, für aus NGT gewonnene Pflanzen einen Plan für die Überwachung der Umweltrisiken nach der Zulassung über die gesamte Dauer der Zulassung aufzustellen.

Änderung 32

Erwägungsgrund 38

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-	Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-

<p>Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen, ökologischen/biologischen und gentechnisch veränderten Pflanzen auszugleichen und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird.</p>	<p>Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen, ökologischen/biologischen und gentechnisch veränderten Pflanzen auszugleichen und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird. <i>Um die Kohärenz der Koexistenzmaßnahmen zu wahren, sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem insbesondere für jede Kulturart die Größe der Pufferstreifen zwischen herkömmlichen Pflanzen und ökologischen/biologischen Pflanzen sowie NGT-Pflanzen festgelegt wird.</i></p>
--	--

Änderung 33

Erwägungsgrund 39a (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Um das Ziel eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen, müssen EU-weit rechtsverbindliche Koexistenzmaßnahmen für NGT der Kategorien 1 und 2 erlassen werden.</i>

Begründung

Damit der Binnenmarkt für die ökologische/biologische Landwirtschaft auch in Zukunft gut funktioniert, reicht es nicht aus, die Koexistenzmaßnahmen auf nationaler Ebene zu belassen. Es werden EU-weite Regelungen gebraucht. Die Kommission sollte deshalb entsprechende Regelungen vorlegen.

Änderung 34

Erwägungsgrund 40

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem	<i>In seinem Urteil vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache C-528/1610 kam der Gerichtshof der Europäischen Union zu dem Ergebnis, dass</i>

<p>Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.</p>	<p><i>Organismen, die mit Verfahren/Methoden der Mutagenese, die nicht herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und nicht seit langem als sicher gelten, gewonnen wurden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18/EG fallen und deshalb den sich darauf ergebenden Verpflichtungen unterliegen.</i> Angesichts der Neuartigkeit der NGT wird es wichtig sein, die Entwicklung und die Präsenz von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen auf dem Markt genau zu überwachen und alle damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Kommission sollte regelmäßig und innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des ersten Beschlusses, mit dem die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen in der Union gestattet wird, eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, um die Fortschritte bei der Verfügbarkeit von NGT-Pflanzen mit solchen Merkmalen oder Eigenschaften auf dem EU-Markt zu messen.</p>
--	---

<p><i>Begründung</i></p> <p>Nach Artikel 114 Absatz 3 AEUV geht die Kommission von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Bei NGT-Pflanzen wurden bereits viele Probleme dokumentiert. Zum Beispiel hat es sich erwiesen, dass CRISPR-Anwendungen Toxizität und Mosaizismus verursachen können, während die Auswirkungen und negativen Effekte auf Nichtzielorganismen und unbeabsichtigt exponierte Organismen noch unbekannt sind. Dieses Wissen wird nur erworben, wenn Risikobewertungen vorgeschrieben sind und durchgeführt werden und sowohl die Auswirkungen als auch die Unwägbarkeiten eingeschätzt und zur Kenntnis genommen werden.</p>
--

Änderung 35

Erwägungsgrund 42

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p><i>Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, damit NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse im Binnenmarkt frei verkehren können, kann die</i></p>	<p><i>Im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip müssen die Mitgliedstaaten das Recht haben, zu entscheiden, dass sie die Verordnung nicht anwenden.</i> Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der</p>

<p><i>Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.</i></p>	<p>Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.</p>
---	---

Änderung 36

Erwägungsgrund 45

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p><i>Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Informationen übertragen werden, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, in Bezug auf die Erstellung und Vorlage der Mitteilung für diese Bestimmung und in Bezug auf die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sowie von NGT-Lebensmitteln und NGT-Futtermitteln im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾ ausgeübt werden.</i></p> <p>²⁴ <i>Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).</i></p>	

Änderung 37
Erwägungsgrund 45a (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Die Frage der Patente auf NGT wurde von vielen Interessenträgern im Rahmen der Konsultation angesprochen. Es sollte sichergestellt werden, dass Züchter uneingeschränkter Zugang zu dem genetischen Material von NGT-Pflanzen haben. Da nach den derzeitigen Bestimmungen im Patentrecht keine vollständige Ausnahme für Züchter vorgesehen ist, sollte dafür gesorgt werden, dass die Nutzung von NGT-Pflanzen durch Züchter und Landwirte durch Patente nicht eingeschränkt wird. Der Zugang zu genetischem Material lässt sich am besten sicherstellen, wenn das Recht der Patentinhaber auf Züchter nicht anwendbar ist (Züchterausschneide). Ferner sollte vermieden werden, dass Patente erteilt werden oder Patentanträge gestellt werden können, während sich infolge der Untersuchung, die die Kommission beabsichtigt, weitere Rechtsvorschriften im Hinblick auf diese Frage verzögern können. Daher sollte dafür gesorgt werden, dass NGT-Pflanzenmaterial und Material aus einem patentierten NGT-Verfahren ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung von der Patentierbarkeit ausgenommen wird. Darüber hinaus sollte die Kommission in der angekündigten kommenden Untersuchung beurteilen, wie in der Zukunft das allgemeine Problem behandelt werden sollte, dass trotz früherer Bemühungen, Schlupflöcher zu schließen, für Pflanzenmaterial direkt oder indirekt Patente erteilt werden.</i></p>

Änderung 38
Artikel 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Diese Verordnung enthält besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-</p>	<p>Diese Verordnung <i>entspricht den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18 und erweitert diese Bestimmungen auf die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen</i></p>

<p>Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.</p>	<p><i>genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“). Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip sowie mit dem vorrangigen Ziel, ein hohes Niveau an Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen, enthält diese Verordnung besondere Vorschriften für die absichtliche Freisetzung von Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnen wurden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen sowie für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, sowie für das Inverkehrbringen von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermitteln, die solche Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen.</i></p>
---	--

Begründung	
<p>Nach Artikel 114 Absatz 3 AEUV geht die Kommission von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Bei NGT-Pflanzen wurden bereits viele Probleme dokumentiert. Zum Beispiel hat es sich erwiesen, dass bei CRISPR-Anwendungen Toxizität und Mosaizismus verursacht werden, während die Auswirkungen und negativen Effekte auf Nichtzielorganismen und unbeabsichtigt exponierte Organismen noch unbekannt sind. Dieses Wissen wird nur erworben, wenn Risikobewertungen vorgeschrieben sind und durchgeführt werden und sowohl die Auswirkungen als auch die Unwägbarkeiten eingeschätzt und zur Kenntnis genommen werden.</p>	

Änderung 39

Artikel 2 Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Diese Verordnung gilt nicht für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>(1) Material aus einem patentierten NGT-Verfahren oder Material, für das eine Patentanmeldung anhängig ist;</i> <i>(2) herbizidtolerante Pflanzen;</i> <i>(3) Wildpflanzen, Bäume und Algen.</i>

Begründung	
<p>Die Patentierbarkeit von Pflanzen wird nicht durch die GVO-Rechtsvorschriften, sondern durch das Europäische Patentübereinkommen sowie in zweiter Linie durch die Richtlinie 98/44/EG (Biotech-Richtlinie) geregelt, die durch diesen Vorschlag nicht geändert wird. Daher sind die meisten oder alle NGT-Pflanzen patentierbar, wenn sich die jeweiligen Entwickler dafür entscheiden, ein Patent zu</p>	

beantragen. Patentiertes Material sollte in Bezug auf Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung den strengsten Vorschriften unterliegen, damit Landwirte, Züchter und Verbraucher fundierte Entscheidungen in voller Kenntnis der Vorschriften und der Haftung im Zusammenhang mit dieser Form des geistigen Eigentums treffen können.

Änderung 40

Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe ba (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>nicht durch Patente oder ausschließliche Rechte geschützt ist und für die kein Antrag auf Erteilung solcher Patente oder ausschließlicher Rechte gestellt wurde;</i>

Änderung 41

Artikel 4 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein NGT-Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn	Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts <i>und unter strikter Beachtung des Vorsorgeprinzips</i> darf eine NGT-Pflanze nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und ein NGT-Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn <i>es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze handelt und sie gemäß Kapitel III zugelassen wurde und wenn</i>

Änderung 42

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>und eine europäische oder nationale Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) eingeführt wurde, mit der sichergestellt wird, dass die Risiken und die möglichen künftigen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt oder einer Kreuzkontamination von ökologischen/biologischen Lebensmitteln und GVO-freien Lebensmitteln entsprechend dem Verursacherprinzip finanziert werden.</i>

Änderung 43

Artikel 5 Absätze 1 und 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1.</p> <p>(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.</p>	<p>(1) Die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für GVO gelten, gelten nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1, außer wenn bei NGT-Pflanzen der Kategorie 1 der Verdacht besteht, dass sie potenzielle Gesundheits- und Umweltrisiken haben, bis zum Beweis des Gegenteils.</p> <p>(2) Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die Vorschriften gemäß Artikel 5 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 11 für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und für Erzeugnisse, die aus oder von solchen Pflanzen hergestellt werden.</p>

Begründung

Der Inhalt von Anhang I ist für diesen Legislativvorschlag von zentraler Bedeutung, da er erhebliche praktische Auswirkungen darauf haben kann, welche NGT-Pflanzen in welche Kategorie fallen. Er darf daher nicht im Anhang aufgeführt werden, da er so durch einen einfachen delegierten Rechtsakt geändert werden kann. Stattdessen muss er ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, damit eine gründliche und demokratische Beschlussfassung gewährleistet ist.

Änderung 44

Artikel 5 Absatz 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p><i>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen zu erlassen, um sie hinsichtlich der Arten und des Umfangs von Veränderungen, die auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.</i></p>	

Änderung 45

Artikel 6 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Beabsichtigt eine Person, eine solche absichtliche Freisetzung gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat vorzunehmen, so richtet sie das Ersuchen um Überprüfung an die zuständige Behörde <i>eines dieser</i> Mitgliedstaaten.	Beabsichtigt eine Person, eine solche absichtliche Freisetzung gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat vorzunehmen, so richtet sie das Ersuchen um Überprüfung an die zuständige Behörde <i>der einzelnen</i> Mitgliedstaaten.

Änderung 46

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>in den in Absatz 2 genannten Fällen die Angabe der Mitgliedstaaten, in denen der Antragsteller beabsichtigt, die absichtliche Freisetzung vorzunehmen;</i>	

Änderung 47

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe ea (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die nach den Grundsätzen und Kriterien in Anhang II Teile 1 und 2 und mit dem gemäß Artikel 27 Buchstabe c erlassenen Durchführungsrechtsakt durchgeführt wurde;</i>

Änderung 48

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe eb (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang II Teile 1 und 2;</i>

Änderung 49

Artikel 6 Absatz 5

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der zuständigen Behörde innerhalb von <i>30 Arbeitstagen</i> nach Eingang des	Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der zuständigen Behörde innerhalb von <i>zwei Monaten</i> nach Eingang des

Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.	Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.
--	--

Änderung 50

Artikel 6 Absatz 6

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 5 als unzulässig erachtet, prüft die zuständige Behörde, ob die NGT-Pflanze die Kriterien gemäß Anhang I erfüllt, und erstellt innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang eines Überprüfungsersuchens einen Überprüfungsbericht. Die zuständige Behörde stellt den Überprüfungsbericht den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich zur Verfügung.	Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 5 als unzulässig erachtet, prüft die zuständige Behörde, ob die NGT-Pflanze die Kriterien gemäß Anhang I und Anhang IV erfüllt. Zu diesem Zweck leitet die zuständige Behörde den Antrag unverzüglich an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) weiter. Innerhalb von sechs Monaten gibt die Behörde eine Erklärung dazu ab, ob es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze handelt, die die in Anhang I festgelegten Kriterien erfüllt, und ob sie genetisches Material enthält, das von außerhalb des Genpools des Züchters stammt. Die Erklärung wird allen Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt und veröffentlicht. Nach Erhalt dieser Erklärung erstellt die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Überprüfungsersuchens einen Überprüfungsbericht. Die zuständige Behörde stellt den Überprüfungsbericht den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich zur Verfügung.

Änderung 51

Artikel 6 Absatz 7

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission können innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Überprüfungsberichts Stellungnahmen zu dem Überprüfungsbericht abgeben .	Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission können innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Überprüfungsberichts begründete Einwände zu dem Überprüfungsbericht erheben. Diese begründeten Einwände beziehen sich ausschließlich auf die in Anhang I aufgeführten

	<i>Kriterien und enthalten eine wissenschaftliche Begründung.</i>
--	---

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 52
Artikel 6 Absatz 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Übermittelt kein Mitgliedstaat oder die Kommission nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist keine Stellungnahme, so erlässt die zuständige Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen einen Beschluss, in dem sie erklärt, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt. Sie übermittelt den Beschluss unverzüglich dem Antragsteller, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.	Übermittelt kein Mitgliedstaat oder die Kommission nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist keine Stellungnahme, so erlässt die zuständige Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, innerhalb von einem Monat einen Beschluss, in dem sie erklärt, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt. Sie übermittelt den Beschluss unverzüglich dem Antragsteller, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Änderung 53
Artikel 6 Absatz 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Legt ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist eine Stellungnahme vor, so leitet die zuständige Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, die Stellungnahmen unverzüglich an die Kommission weiter.	Legt ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist eine Stellungnahme vor, so leitet die zuständige Behörde, die den Überprüfungsbericht erstellt hat, die Stellungnahmen unverzüglich an die Kommission und an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Änderung 54
Artikel 6 Absatz 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission erstellt nach Konsultation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme(n) einen Beschlussentwurf, in dem erklärt wird, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt,	Die Kommission erstellt nach Konsultation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme(n) einen Beschlussentwurf, in dem erklärt wird, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt,

und trägt dabei den Stellungnahmen Rechnung. Der Beschluss wird nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.	und trägt dabei den Stellungnahmen Rechnung. Der Beschluss wird nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.
---	---

Änderung 55

Artikel 6 Absatz 11

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>Die Kommission veröffentlicht eine Zusammenfassung der in den Absätzen 8 und 10 genannten Erklärungen im Amtsblatt der Europäischen Union.</i>	<i>Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Überprüfungsersuchen gestellt wurde, und gegebenenfalls die Kommission veröffentlichen das Überprüfungsersuchen, den Überprüfungsbericht nach Absatz 6, die Bemerkungen gemäß Absatz 7 und die in den Absätzen 8 und 10 genannten Erklärungen binnen 15 Tagen nach ihrer vollständigen Übermittlung.</i>

Änderung 56

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe da (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die nach den Grundsätzen und Kriterien in Anhang II Teile 1 und 2 und mit dem gemäß Artikel 27 Buchstabe c erlassenen Durchführungsrechtsakt durchgeführt wurde;</i>

Änderung 57

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe db (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>einen Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang II Teile 1 und 2;</i>

Änderung 58

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe dc (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>eine Erklärung des Antragstellers, dass:</i> <i>i) keine Patente oder ausschließlichen Rechte für das Verfahren zur Entwicklung der Pflanze bestehen,</i> <i>ii) keine Patente oder ausschließlichen</i>

	<i>Rechte für die Pflanze, Teile davon oder die darin enthaltene genetische Information bestehen und iii) kein Antrag auf Erteilung solcher Patente oder ausschließlicher Rechte gestellt wurde;</i>
--	--

Begründung	
Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Vermarktung von NGT-Pflanzen in Europa zu erleichtern. Ohne spezifische Garantien könnte dies zu einem Anstieg bei patentiertem Saatgut in der EU führen. Züchter und Landwirte könnten dadurch einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, dass NGT-Entwickler rechtliche Schritte einleiten, wenn sie ihre patentierten genetischen Sequenzen versehentlich nutzen.	

Änderung 59

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe dd (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>eine Erklärung, dass das Inverkehrbringen nicht gegen das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt verstößt, sowie eine Erläuterung, wie die Anforderungen des Protokolls erfüllt werden;</i>

Änderung 60

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe de (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>eine Erklärung, dass das Inverkehrbringen im Einklang mit der Verordnung über die Information der Verbraucher über Lebensmittel sowie mit den Rechtsvorschriften über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel steht, sowie eine Erläuterung, wie die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden;</i>

Änderung 61

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe ea (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>eine Erklärung über die Nichtanwendbarkeit der Verordnung (EU) 2015/2283 vom</i>

	<i>25. November 2015 über neuartige Lebensmittel bzw. über die ordnungsgemäße Anwendung möglicher Verpflichtungen aus dieser Verordnung;</i>
--	--

Änderung 62

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe eb (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Dossier, einschließlich der möglichen Ablehnung, Rücknahme oder Annahme früherer Anträge oder Entscheidungen auf nationaler oder europäischer Ebene.</i>

Änderung 63

Artikel 7 Absatz 4

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der Behörde innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die Behörde unterrichtet den Antragsteller, die Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.	Enthält das Überprüfungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird es von der Behörde innerhalb von 60 Arbeitstagen nach Eingang des Überprüfungsersuchens für unzulässig erklärt. Die Behörde unterrichtet den Antragsteller, die Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über die Unzulässigkeit des Überprüfungsersuchens und gibt die Gründe für ihre Entscheidung an.

Änderung 64

Artikel 7 Absatz 5

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 4 als unzulässig erachtet, so gibt die Behörde innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang eines Überprüfungsersuchens ihre Erklärung dazu ab, ob die NGT-Pflanze die Kriterien in Anhang I erfüllt. Die Behörde stellt die Erklärung der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Die Behörde veröffentlicht ihre Stellungnahme gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, nachdem sie alle gemäß den	Wird das Überprüfungsersuchen nicht gemäß Absatz 4 als unzulässig erachtet, so gibt die Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines Überprüfungsersuchens ihre Erklärung dazu ab, ob die NGT-Pflanze die Kriterien in Anhang I erfüllt. Die Behörde stellt die Erklärung der Kommission und den Mitgliedstaaten <i>ohne unnötige Verzögerung</i> zur Verfügung. <i>Die Mitgliedstaaten können innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Erklärung Anmerkungen zu der Erklärung</i>

<p>Artikeln 39 bis 39e der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Artikel 11 der vorliegenden Verordnung als vertraulich geltenden Informationen ausgelassen hat.</p>	<p><i>machen.</i> Die Behörde veröffentlicht ihre Stellungnahme gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 <i>sowie gegebenenfalls die Anmerkungen der Mitgliedstaaten,</i> nachdem sie alle gemäß den Artikeln 39 bis 39e der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Artikel 11 der vorliegenden Verordnung als vertraulich geltenden Informationen ausgelassen hat.</p>
---	---

Änderung 65
Artikel 7 Absatz 6

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Kommission erstellt innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme der Behörde einen Entwurf eines Beschlusses, in dem erklärt wird, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, und trägt dabei der Stellungnahme Rechnung. Der Beschluss wird nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.</p>	<p>Die Kommission erstellt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme der Behörde einen Entwurf eines Beschlusses, in dem erklärt wird, ob es sich bei der NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, und trägt dabei der Stellungnahme Rechnung. <i>Die Mitgliedstaaten können innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Entwurfs eines Beschlusses Anmerkungen zu diesem Entwurf machen.</i> Der Beschluss wird <i>innerhalb der drei darauf folgenden Monate</i> nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.</p>

Änderung 66
Artikel 7 Absatz 7

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Kommission veröffentlicht <i>eine Zusammenfassung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union.</i></p>	<p>Die Kommission veröffentlicht <i>ihren Beschlussentwurf, die in Absatz 6 genannten Anmerkungen sowie ihren Beschluss.</i></p>

Änderung 67
Artikel 10 – Überschrift

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p><i>Kennzeichnung</i> von NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial der Kategorie 1, einschließlich Zuchtmaterial</p>	<p><i>Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung</i> von NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial der Kategorie 1, einschließlich Zuchtmaterial</p>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 68

Artikel 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Pflanzenvermehrungsmaterial, auch für Züchtungs- und wissenschaftliche Zwecke, das NGT-Pflanzen der Kategorie 1 <i>enthält</i> oder aus solchen <i>besteht</i> und entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt <i>wird, trägt ein Etikett mit der</i> Angabe „Kat. 1 NGT“, gefolgt von der Kennnummer der NGT-Pflanzen, aus denen es gewonnen wurde.	Pflanzenvermehrungsmaterial, auch für Züchtungs- und wissenschaftliche Zwecke, <i>sowie Lebens- und Futtermittel und andere Erzeugnisse, die</i> NGT-Pflanzen der Kategorie 1 <i>enthalten</i> oder aus solchen <i>bestehen</i> und entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt <i>werden, erhalten einen Eintrag im nationalen Sortenregister, der automatisch an das in den Rechtsvorschriften für Pflanzen-/forstliches Vermehrungsmaterial vorgesehene gemeinsame EU-Register übermittelt wird, unter</i> Angabe von „Kat. 1 NGT“, gefolgt von der Kennnummer der NGT-Pflanzen, aus denen <i>sie</i> gewonnen <i>wurden, und müssen auch durch die Endverbraucher rückverfolgbar sein.</i>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 69

Artikel 10a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Rückverfolgbarkeit von NGT der Kategorie 1</i></p> <p><i>(1) Beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus NGT-Pflanzen oder -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt wurden, stellen die Unternehmer sicher, dass dem Unternehmer, der das Produkt erhält, folgende Informationen schriftlich übermittelt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a) die Angabe aller Lebensmittelzutaten, die aus NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt wurden;</i><i>b) die Angabe aller Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder -Zusatzstoffe, die aus NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt wurden;</i>

	<p><i>c) bei Erzeugnissen ohne Verzeichnis der Zutaten ein Hinweis darauf, dass das Erzeugnis aus NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt wurde.</i></p> <p><i>(2) Unbeschadet des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 müssen die Unternehmen über Systeme und standardisierte Verfahren verfügen, mit denen die Angaben nach Absatz 1 gespeichert werden können und mit deren Hilfe während eines Zeitraums von fünf Jahren nach jeder Transaktion ermittelt werden kann, von welchem Unternehmen und für welches Unternehmen das in Absatz 1 genannte Erzeugnis bereitgestellt worden ist.</i></p> <p><i>(3) Die Absätze 1 und 2 lassen andere spezifische Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unberührt.</i></p> <p><i>(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Spuren von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 in Erzeugnissen für Lebens- und Futtermittel, die aus NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestellt werden, die die für diese GVO gemäß den Artikeln 12, 24 oder 47 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Schwellenwerte nicht übersteigen, sofern diese Spuren von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 zufällig oder technisch unvermeidbar sind.</i></p>
--	--

<p><i>Begründung</i></p> <p>Entlang der gesamten Lieferkette sind Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit erforderlich, damit Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und Unternehmer das unbeabsichtigte oder unvermeidbare Vorhandensein von NGT in ihrem Produktionsprozess vermeiden können. In Ermangelung eines Rückverfolgbarkeitssystems wären alle Lebensmittelhersteller, auch in der ökologischen/biologischen Erzeugung, gezwungen, NGT in den Produktionsstrom aufzunehmen. Die Wahlfreiheit bezüglich der Verwendung von NGT ist ein wesentliches Recht von sowohl konventionell als auch ökologisch/biologisch wirtschaftenden Landwirten und Lebensmittelherstellern in ganz Europa.</p>
--

Änderung 70
Artikel 10b (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p style="text-align: center;"><i>Opt-out-Möglichkeit für Mitgliedstaaten</i></p> <p><i>Während des Zulassungsverfahrens für bestimmte NGT der Kategorie 1 oder während der Erneuerung der Zustimmung/Zulassung kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass der geografische Geltungsbereich der schriftlichen Zustimmung oder Zulassung dahingehend angepasst wird, dass das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder ein Teil davon vom Anbau gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG ausgeschlossen wird.</i></p> <p><i>Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT der Kategorie 1 zu verhindern, wobei dies auch die Möglichkeit eines Opt-out einschließt. Um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 zu vermeiden, entwickeln die Mitgliedstaaten kulturspezifische und angepasste Maßnahmen auf der Grundlage der neuesten unabhängigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Mitgliedstaaten richten ein System der verschuldensunabhängigen Haftung und einen Entschädigungsfonds ein, um die Unternehmen im Falle einer Kontamination zu entschädigen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Pflanzen, für die das Opt-out gilt, aus Drittländern eingeführt werden.</i></p>

Änderung 71
Artikel 11

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p style="text-align: center;"><i>Vertraulichkeit</i></p> <p><i>(1) Der in den Artikeln 6 und 7 genannte Antragsteller kann bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls bei der Behörde beantragen, dass bestimmte Teile der im Rahmen dieses Titels übermittelten Informationen vertraulich behandelt werden,</i></p>	

wobei eine nachprüfbare Begründung gemäß den Absätzen 3 und 6 beizufügen ist.

(2) Die zuständige Behörde bzw. die Behörde prüft das in Absatz 1 genannte Ersuchen um vertrauliche Behandlung.

(3) Die zuständige Behörde bzw. die Behörde darf eine vertrauliche Behandlung nur für die folgenden Informationen gewähren, wenn der Antragsteller unter Angabe nachprüfbarer Gründe darlegt, dass deren Offenlegung seinen Interessen erheblich schaden könnte:

- a) Informationen gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- b) DNA-Sequenzinformationen; und
- c) Zuchtprofile und Zuchtstrategien.

(4) Die zuständige Behörde bzw. die Behörde entscheidet nach Rücksprache mit dem Antragsteller, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, und teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung mit.

(5) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gemäß diesem Kapitel angemeldeten oder ausgetauschten vertraulichen Informationen nicht veröffentlicht werden.

(6) Die einschlägigen Bestimmungen von Artikel 39e und Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelten entsprechend.

(7) Im Falle einer Rücknahme des Überprüfungsersuchens durch den Antragsteller wahren die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde die von der zuständigen Behörde oder der Behörde gemäß diesem Artikel eingeräumte Vertraulichkeit. Wird die Anmeldung zurückgezogen, bevor die zuständige Behörde über das entsprechende Vertraulichkeitsersuchen befunden hat, sehen die Mitgliedstaaten, die Kommission und der/die betreffende(n) Wissenschaftliche(n) Ausschuss/Ausschüsse davon ab, die Informationen, deren vertrauliche Behandlung beantragt wurde, öffentlich zu machen.

Änderung 72

Artikel 11 Absatz 7a (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Dritte können Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, sofern sie stichhaltige Argumente wie einen erheblichen Schaden für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch oder Tier vorbringen. Zu diesem Zweck müssen sie einen Antrag an die zuständige nationale Behörde, die Kommission oder die Behörde richten.</i>

Änderung 73

Artikel 11a (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von NGT-Pflanzen der Kategorie 1</i></p> <p><i>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 in anderen Erzeugnissen zu vermeiden, und zwar auf der Grundlage eines von der Kommission gemäß Artikel 26 vorgeschlagenen delegierten Rechtsakts zur Festlegung insbesondere der Größe des Pufferstreifens für die einzelnen Pflanzenarten und der Verpflichtung der NGT-Erzeuger, ökologische/biologische und zertifizierte Erzeuger, die gentechnisch nicht veränderte Pflanzen anbauen und deren Feldparzellen an solche angrenzen, auf denen NGT-Pflanzen angebaut werden, hierüber zu informieren.</i></p> <p><i>(2) Um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 zu vermeiden, entwickeln die Mitgliedstaaten die Definition kulturspezifischer und angepasster Maßnahmen im Sinne der Subsidiarität auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen und experimentellen Erkenntnisse.</i></p> <p><i>(3) Die Mitgliedstaaten richten ein System der verschuldensunabhängigen Haftung und einen Entschädigungsfonds ein, um die Betreiber im</i></p>

	<p><i>Falle einer Kontamination gemäß dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung zu entschädigen.</i></p> <p><i>(4) Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf Unionsebene und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von NGT-Kulturen, herkömmlichen Kulturen und ökologischen/biologischen Kulturen.</i></p>
--	--

Änderung 74

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe da (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG;</i></p>

Änderung 75

Artikel 17 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG erteilte Zustimmung ist nach der ersten Erneuerung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2001/18/EG unbefristet gültig, es sei denn, der in Artikel 17 Absatz 6 oder 8 genannte Beschluss sieht vor, dass die Erneuerung für einen begrenzten Zeitraum erfolgt, sofern dies auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zustimmung angegeben ist, gerechtfertigt ist.</p>	<p>Die gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG erteilte Zustimmung ist nach jeder Erneuerung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2001/18/EG für einen Zeitraum von zehn Jahren gültig, es sei denn, der in Artikel 17 Absatz 6 oder 8 genannte Beschluss sieht vor, dass nach dreimaliger Erneuerung die Erneuerung für einen unbegrenzten Zeitraum erfolgt, sofern dies auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zustimmung angegeben ist, gerechtfertigt ist.</p>

Begründung

Da es noch keine Erfahrungswerte für eine sichere Verwendung für neue genomische Verfahren bestehen, ist es wichtig, die Gültigkeit der Zustimmung alle zehn Jahre zu überprüfen, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Markttrends Rechnung zu tragen.

Änderung 76
Artikel 17 Absatz 2a (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Ergibt sich aus den Überwachungsergebnissen, dass ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt besteht, oder stützen neue wissenschaftliche Daten diese Hypothese, so kann die zuständige Behörde ihre Entscheidung aufheben.</i></p> <p><i>Die Entscheidung über den Widerruf ist dem Empfänger der Entscheidung per Einschreiben zu übermitteln, der binnen 15 Tagen Stellung nehmen kann. In diesem Fall ist die Vermarktung der NGT-Pflanze oder des NGT-Erzeugnisses ab dem Tag nach Eingang des Einschreibens verboten.</i></p>

Änderung 77
Artikel 21

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt die Zulassung nach der ersten Verlängerung unbefristet, es sei denn, die Kommission beschließt, die Zulassung aus berechtigten Gründen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zulassung angegeben ist, für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.</p>	<p>Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt die Zulassung nach der ersten Verlängerung für einen Zeitraum von zehn Jahren, es sei denn, die Kommission beschließt, die Zulassung aus berechtigten Gründen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zulassung angegeben ist, für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.</p>

Änderung 78
Artikel 22

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p><i>(1) Die Anreize dieses Artikels gelten für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 2, wenn mindestens eines der durch die genetische Veränderung</i></p>	

übertragenen Merkmale der NGT-Pflanze in Anhang III Teil 1 enthalten ist und keine Merkmale gemäß Teil 2 des genannten Anhangs vorhanden sind.

(2) Für Anträge auf Zulassung, die gemäß den Artikeln 5 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Verbindung mit Artikel 19 gestellt werden, gelten folgende Anreize:

a) abweichend von Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung gibt die Behörde ihre Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines gültigen Antrags ab, es sei denn, die Komplexität des Erzeugnisses erfordert die Anwendung der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Frist. Die Frist kann unter den in Artikel 20 Absatz 1 Unterabschnitt 2 genannten Bedingungen verlängert werden;

b) handelt es sich bei dem Antragsteller um ein KMU, so wird er von der Zahlung der finanziellen Beiträge an das Referenzlaboratorium der Europäischen Union und das Europäische Netz der GVO-Laboratorien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ausgenommen.

(3) Für die Zwecke der Risikobewertung gemäß Anhang II gilt zusätzlich zu Artikel 32a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 folgende Beratung vor Antragstellung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/18/EG in Verbindung mit Artikel 14 und für Zulassungsanträge gemäß Artikel 5 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Verbindung mit Artikel 19:

a) auf Ersuchen eines potenziellen Antragstellers oder Anmelders geben die Mitarbeiter der Behörde Ratschläge zu plausiblen Risikohypothesen, die der potenzielle Antragsteller oder Anmelder auf der Grundlage der Eigenschaften einer Pflanze, eines Erzeugnisses oder einer hypothetischen Pflanze oder eines

hypothetischen Erzeugnisses ermittelt hat und die durch die Bereitstellung der Informationen gemäß Anhang II Teile 2 und 3 behandelt werden müssen. Die Beratung erstreckt sich jedoch nicht auf die Gestaltung von Studien zur Untersuchung der Risikohypothesen;

- b) handelt es sich bei dem potenziellen Antragsteller oder Anmelder um ein KMU, so kann er der Behörde mitteilen, wie er die unter Buchstabe a genannten plausiblen Risikohypothesen zu behandeln gedenkt, die er auf der Grundlage der Eigenschaften einer Pflanze, eines Erzeugnisses oder einer hypothetischen Pflanze oder eines hypothetischen Erzeugnisses ermittelt hat, einschließlich der Gestaltung der Studien, die er gemäß den Anforderungen von Anhang II Teile 2 und 3 durchzuführen gedenkt. Die Behörde berät zu den angemeldeten Informationen, einschließlich der Gestaltung der Studien.*

(4) Die in Absatz 3 genannte Beratung vor Antragstellung muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) sie greift einer späteren Bewertung von Anträgen oder Anmeldungen durch das Gremium für genetisch veränderte Organismen der Behörde nicht vor und ist unverbindlich. Die Mitarbeiter der Behörde, die den Rat erteilen, dürfen nicht an wissenschaftlichen oder technischen Arbeiten beteiligt sein, die direkt oder indirekt für den Antrag oder die Anmeldung, der oder die Gegenstand der Beratung ist, relevant sind;*
- b) für potenzielle Anmeldungen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/18/EG in Verbindung mit Artikel 14 und für potenzielle Anträge gemäß den Artikeln 5 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Verbindung mit Artikel 19 betreffend eine NGT-Pflanze der Kategorie 2, die als Saatgut oder anderes*

Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden soll, erteilt die Behörde gemeinsam oder in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die Anmeldung oder der Antrag eingereicht werden soll, eine Beratung vor der Antragstellung;

c) sobald ein Antrag oder eine Anmeldung als gültig erachtet wurde, veröffentlicht die Behörde unverzüglich eine Zusammenfassung der Beratung vor der Einreichung. Artikel 38 Absatz 1a gilt entsprechend;

d) potenzielle Antragsteller oder Antragsteller, die nachweisen, dass sie ein KMU sind, können die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Beratung vor Antragstellung zu verschiedenen Zeitpunkten anfordern.

(5) Anträge auf Gewährung von Anreizen sind bei der Behörde zum Zeitpunkt des Ersuchens um Beratung gemäß Absatz 3 oder des Antrags gemäß den Artikeln 5 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Verbindung mit Artikel 19 zusammen mit folgenden Informationen einzureichen:

a) die Informationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass das/die durch die genetische Veränderung der NGT-Pflanze der Kategorie 2 übertragene(n) beabsichtigte(n) Merkmal(e) die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt/erfüllen;

b) gegebenenfalls die Informationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei dem (potenziellen) Antragsteller oder Anmelder um ein KMU handelt;

c) für die Zwecke von Absatz 3 Informationen über die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Aspekte, soweit sie bereits bereitgestellt werden können, sowie sonstige relevante Informationen.

(6) Artikel 26 der Richtlinie 2001/18/EG und Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

gelten gegebenenfalls für Informationen, die der Behörde gemäß diesem Artikel vorgelegt werden.

(7) Die Behörde legt die praktischen Modalitäten für die Durchführung der Absätze 3 bis 6 fest.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Listen der Merkmale von NGT-Pflanzen in Anhang III zu erlassen, um sie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und neue Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser Merkmale auf die Nachhaltigkeit anzupassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Kommission berücksichtigt die Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung gemäß Artikel 30 Absatz 3;*
- b) die Kommission führt eine aktuelle wissenschaftliche Literaturlauswertung der Auswirkungen der Merkmale auf die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit durch, die sie in die Liste in Anhang III aufzunehmen oder daraus zu streichen beabsichtigt;*
- c) gegebenenfalls berücksichtigt die Kommission die Ergebnisse der gemäß Artikel 14 Buchstabe h oder Artikel 19 Absatz 3 durchgeführten Überwachung von NGT-Pflanzen, die die durch ihre genetische Veränderung übertragenen Merkmale beherbergen.*

Begründung

Das behauptete Nachhaltigkeitspotenzial von NGT bleibt ein hypothetisches Versprechen, da es weltweit nur sehr wenige praktische Erfahrungen mit dem Anbau von NGT gibt. Vielmehr zeigt die Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle aus dem Jahr 2021, dass 6 von den 16 NGT-Produkten, die sich derzeit in der vorkommerziellen Phase befinden und daher am meisten Chancen haben, in Kürze in Verkehr gebracht zu werden, Herbizidtoleranz betreffen.

Änderung 79

Artikel 23

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2001/18/EG, den Artikeln 12, 13, 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Artikel 4 Absätze 6 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 und unbeschadet der Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Union können bei der Kennzeichnung zugelassener NGT-Erzeugnisse der Kategorie 2 auch die Merkmale angegeben werden, die durch die genetische Veränderung übertragen werden, wie in der Zustimmung oder Zulassung gemäß Kapitel III Abschnitte 2 oder 3 der vorliegenden Verordnung angegeben.</p>	<p>Zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2001/18/EG, den Artikeln 12, 13, 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Artikel 4 Absätze 6 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 werden bei der Kennzeichnung zugelassener NGT-Erzeugnisse der Kategorie 2 auch die Merkmale angegeben, die durch die genetische Veränderung übertragen werden, wie in der Zustimmung oder Zulassung gemäß Kapitel III Abschnitte 2 oder 3 der vorliegenden Verordnung angegeben. Ist diese Angabe jedoch als Umweltaussage im Sinne von Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern einzustufen, so muss sie den Anforderungen der Richtlinie 2023/85/EG über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation entsprechen.</p>

Begründung

Im Einklang mit den aktuellen Zielen der Union, Händler daran zu hindern, neben den Angaben zu den Produktmerkmalen auch Umweltaussagen treffen, sollte diese Kennzeichnung den verschiedenen künftigen Rechtsvorschriften zu Verbraucherrechten und Umweltaussagen Rechnung tragen: Wollen Hersteller angeben, dass das durch die genetische Veränderung übertragene Merkmal besser für die Umwelt ist, so müssen sie dies wie jede andere Umweltaussage auch begründen.

Änderung 80

Artikel 24

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in Erzeugnissen zu vermeiden, die nicht unter die Richtlinie 2001/18/EG oder die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 zu vermeiden. Um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 zu vermeiden, entwickeln die Mitgliedstaaten die Definition kulturspezifischer und angepasster Maßnahmen</p>

	<p><i>im Sinne der Subsidiarität auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen und erfahrungsbezogenen Erkenntnisse.</i></p> <p><i>Die Mitgliedstaaten richten ein System der verschuldensunabhängigen Haftung und einen Entschädigungsfonds ein, um die Unternehmen im Falle einer Kontamination zu entschädigen. NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sollten anhand einer Analysemethode nachgewiesen, identifiziert und quantifiziert werden.</i></p>
--	---

Begründung
<p>Die Verantwortung und Haftung des GVO-Sektors für die Produktion ohne Verwendung von NGT darf nicht allein bei den Unternehmen liegen. Die Mitgliedstaaten erlassen robuste Maßnahmen zur Koexistenz und richten auf der Grundlage von Leitlinien der Europäischen Union Ausgleichsfonds ein, um zusätzlichen wirtschaftlichen und administrativen Aufwand für die Unternehmer zu vermeiden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da sich der Ursprung der Kontamination in den meisten Fällen kaum feststellen lässt.</p>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial) (COM(2023) 414 final)

Änderung 81

Erwägungsgrund 64

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><i>Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte geändert werden, um die Bestimmung der Begriffe „Pflanzenvermehrungsmaterial“ und „heterogenes Material“ an die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung anzugleichen. Überdies sollte die Befugnis der Kommission, spezifische Bestimmungen für das Inverkehrbringen von PVM aus ökologischem/biologischem heterogenem Material zu erlassen, aus der Verordnung (EU) 2018/848 gestrichen werden, da sämtliche Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM aus Gründen der Rechtsklarheit in dieser Verordnung festgelegt werden sollten.</i></p>	

Begründung

Eine Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 sollte nicht erfolgen, da z. B. ökologisches/biologisches heterogenes Material nicht nur ökologisches/biologisches Saatgut von heterogenem Material ist, sondern auch unter ökologischen/biologischen Bedingungen entwickelt wurde, d. h. Bio-Saatgut von ökologischem/biologischem heterogenem Material. Daher ist die Definition von heterogenem Material nicht mit der ursprünglichen Definition von ökologischem/biologischem heterogenem Material vereinbar. Außerdem besteht die Gefahr einer restriktiveren Verwendung von ökologischem/biologischem heterogenem Material aufgrund von abgeleiteten Rechtsvorschriften (Art. 27 Abs. 3). Daher sollten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 unberührt bleiben. Darüber hinaus ist bereits Saatgut von ökologischem/biologischem heterogenem Material auf dem Markt, und jedwede Änderung würde sich negativ auf die Interessenträger auswirken.

Änderung 82

KAPITEL I – Artikel 2 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Mit dieser Verordnung werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gewährleistung von Qualität und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer und Endnutzer,b) Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten Union und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,c) Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der PVM-Branche in der Union,d) Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,e) Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen Klimabedingungen angepasst ist,f) Beitrag zur Ernährungssicherheit.	<p>Mit dieser Verordnung werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gewährleistung von <i>angemessener und verhältnismäßiger</i> Qualität und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer und Endnutzer,b) Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten Union und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,c) Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der PVM-Branche in der Union,d) Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,e) Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen Klimabedingungen <i>sowie die Vielfalt der Klima- und Bodenbedingungen</i> angepasst ist;f) Beitrag zur Ernährungssicherheit <i>und -souveränität</i>.

Änderung 83

KAPITEL I – Artikel 2 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Diese Verordnung gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/56/EG;b) forstliches Vermehrungsgut im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates;c) PVM, das zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;d) PVM, das zwischen Endnutzern für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;e) PVM, das ausschließlich für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke verwendet wird.	<p>Diese Verordnung gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/56/EG;b) forstliches Vermehrungsgut im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates;c) PVM, das zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;d) PVM, das zwischen Endnutzern verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;e) PVM, das für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht, einschließlich der partizipativen Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben, der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen und des Zugangs zu diesen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;f) PVM, das von Landwirten für den Eigenbedarf erzeugt wird.

Begründung

Angesichts der Biodiversitäts- und Klimakrise und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen wie dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA), in dem in Artikel 9 die Freiheit und das Recht der Landwirte auf Nutzung, Wiederverwendung, Auswahl und Austausch ihres Saatguts festgeschrieben sind, sowie dem Zweiten Globalen Aktionsplan für pflanzengenetische Ressourcen und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten (UNDROP), muss PVM, das zum Zwecke der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt übertragen wird, von dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderung 84

KAPITEL I – Artikel 3 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>„Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Erzeugung,(b) Inverkehrbringen,(c) Sortenerhaltung,(d) Erbringung von Leistungen für Identität und Qualität,(e) Erhaltung, Lagerung, Trocknung, Verarbeitung, Behandlung, Verpackung, Versiegelung, Kennzeichnung, Probenahme oder Untersuchung;	<p>„Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist, das zur gewerblichen Nutzung durch Unternehmer bestimmt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Erzeugung,(b) Inverkehrbringen,(c) Sortenerhaltung für die kommerzielle Saatguterzeugung,(d) Erbringung von Leistungen für Identität und Qualität,(e) Erhaltung, Lagerung, Trocknung, Verarbeitung, Behandlung, Verpackung, Versiegelung, Kennzeichnung, Probenahme oder Untersuchung;

Begründung

In dem Vorschlag sollten im Einklang mit der Änderung von Artikel 2 Absatz 4 die In-situ- und Ex-situ-Erhaltung sowie PVM, das von Landwirten für den persönlichen Gebrauch in ihrem Betrieb erzeugt wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Änderung 85

KAPITEL I – Artikel 3 Absatz 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>„Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, unentgeltliche Weitergabe, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;</p>	<p>„Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb von PVM in der Union bzw. die Einfuhr in die Union von zur gewerblichen Nutzung durch Unternehmer bestimmtem PVM;</p>

Begründung

Die geltenden Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut sollten weiterhin auf Situationen ausgerichtet sein, in denen kommerzielle Gewinne mit PVM erzielt werden sollen. Der Saatgutaustausch zwischen Landwirten, gemeinschaftlichen Saatgutbanken und zivilgesellschaftlichen Netzwerken sollte aus der vorgeschlagenen Verordnung ausgenommen werden. Der Verkauf von Saatgut für Lebens- oder Futtermittel und die Erzeugung im Rahmen von Handelsverträgen sollte nicht unter die Rechtsvorschriften über die Vermarktung von Saatgut fallen.

Änderung 86
KAPITEL I – Artikel 3 Absatz 27

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>„heterogenes Material“ bezeichnet eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe,</p> <p>a) die gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist,</p> <p>b) die durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit durch das Material insgesamt und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird,</p> <p>c) bei der es sich um keine Sorte handelt und</p> <p>d) bei der es sich um keine Sortenmischung handelt;</p>	<p>„heterogenes Material“ bezeichnet eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe,</p> <p>a) die gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist,</p> <p>b) die durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit durch das Material insgesamt und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird,</p> <p>c) bei der es sich um keine Sorte <i>im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94</i> handelt und</p> <p>d) bei der es sich um keine Sortenmischung <i>gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung</i> handelt;</p> <p>e) <i>die weder aus einem GVO noch aus einer als NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf NGT-Verordnung einfügen) besteht.</i></p>

Begründung
<p>Das Ziel von heterogenem Material besteht darin, die Anpassung der Pflanzen vor Ort zu fördern und ihre Abhängigkeit von Pestiziden zu verringern. GVO und NGT sind nicht mit dem Konzept des heterogenen Materials vereinbar, da dieses im Rahmen eines dynamischen Prozesses auf dem Feld und nicht in einem Labor geschaffen wird. Ökologisches/biologisches heterogenes Material sollte der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Eine Züchtung, Selektion und Produktion unter ökologischen/biologischen Bedingungen ist entscheidend dafür, dass sich dieses Vermehrungsmaterial unter ökologischen/biologischen Bedingungen und Bedingungen mit geringem Betriebsmitteleinsatz anpassen und gedeihen kann.</p>

Änderung 87

KAPITEL I – Artikel 3 Absatz 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>„Erhaltungssorte“ bezeichnet eine Sorte, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet wurde und an diese Bedingungen angepasst ist undb) durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist;	<p>„Nischensorte“ bezeichnet eine Sorte, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) unter bestimmten lokalen Bedingungen traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet bzw. entwickelt wurde und an diese Bedingungen oder die Verwendung unter nicht weit verbreitet auftretenden Bedingungen oder im Rahmen eines nur selten genutzten Produktionssystems angepasst ist undb) kein F1-Hybrid ist;c) durch ein bestimmtes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet sein kann;d) im Einklang mit den natürlichen Fortpflanzungsformen der Art entwickelt wird;e) weder aus einem GVO noch aus einer als NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf NGT-Verordnung einfügen) besteht;

Begründung

Hybride, GVO und NGT-Pflanzen sind mit der Definition des Begriffs „Erhaltungssorte“ unvereinbar, die Erhaltungssorten werden mit handwerklichen Verfahren hergestellt. Sie sollten daher ausgenommen werden.

Der Begriff „Erhaltung“ bezieht sich in der Regel auf die Bewahrung in einem statischen Zustand. Da der neue Vorschlag zu Recht auch auf lokal neu gezüchtete Sorten abstellt, ist der Begriff „Erhaltung“ nicht mehr passend. Es wird vorgeschlagen, stattdessen den Begriff „Nischensorte“ zu verwenden. Es ist nicht immer möglich, ein hohes Maß an genetischer Vielfalt zu erreichen, z. B. bei bestimmten alten Landsorten, die unter starkem Selektionsdruck entwickelt wurden, um der Marktnachfrage gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es bei vegetativ vermehrten Pflanzen wie Obstbäumen oder Kartoffeln biologisch unmöglich, eine hohe genetische Vielfalt zu gewährleisten.

Änderung 88
KAPITEL I – Artikel 7

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material</p> <p>(1) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Vorstufen-, Basis- oder zertifizierte Saatgut ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen, b) es wird erzeugt und in Verkehr gebracht: <ul style="list-style-type: none"> i) nach einer amtlichen Zertifizierung durch die zuständigen Behörden oder einer Zertifizierung durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht, ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil A, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird. <p>(2) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Vorstufen-, Basis- oder zertifizierte Material ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen, b) es wird erzeugt und in Verkehr gebracht: <ul style="list-style-type: none"> i) nach einer amtlichen Zertifizierung durch die zuständigen Behörden oder einer Zertifizierung durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht, ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil B, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird. <p><i>(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen. Diese Änderungen erfolgen zur</i></p>	<p>Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material</p> <p>(1) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Vorstufen-, Basis- oder zertifizierte Saatgut ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen, b) es wird erzeugt und in Verkehr gebracht: <ul style="list-style-type: none"> i) nach einer amtlichen Zertifizierung durch die zuständigen Behörden oder einer Zertifizierung durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht, ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil A, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird. <p>(2) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Vorstufen-, Basis- oder zertifizierte Material ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen, b) es wird erzeugt und in Verkehr gebracht: <ul style="list-style-type: none"> i) nach einer amtlichen Zertifizierung durch die zuständigen Behörden oder einer Zertifizierung durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht, ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil B, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Anpassung an die Entwicklungen der internationalen technischen und wirtschaftlichen Normen und können die Anforderungen für Folgendes betreffen:

- a) Aussaat und Pflanzung sowie die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut auf dem Feld,*
- b) Ernte und Nachernte von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut,*
- c) Inverkehrbringen von Saatgut,*
- d) Aussaat und Pflanzung sowie die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material auf dem Feld,*
- e) Ernte und Nachernte von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material,*
- f) Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material,*
- g) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material von Klonen, selektierten Klonen, multiklonalen Mischungen und polyklonalem PVM,*
- h) Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde,*
- i) Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde.*

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II Teil A und Teil B genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

- a) die spezifische Verwendung der Gattungen, Arten oder Typen des betreffenden PVM,*
- b) die Erzeugungsmethoden von PVM, einschließlich geschlechtlicher und ungeschlechtlicher Fortpflanzung und In-vitro-Vermehrung,*
- c) die Bedingungen für die Aussaat oder*

<p><i>Pflanzung,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>d) den Anbau auf dem Feld,</i> <i>e) die Ernte und Nachernte,</i> <i>c) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die Feuchtigkeit, die Wuchskraft, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,</i> <i>c) die Zertifizierungsmethoden für PVM, einschließlich der Anwendung von molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden, sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,</i> <i>d) die Bedingungen für Unterlagen und sonstige Pflanzenteile von nicht in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden, wenn Vermehrungsmaterial der in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden darauf gepfropft wird,</i> <i>e) die Bedingungen für die Erzeugung von Samen von Pflanzen von Obstarten oder Reben,</i> <i>f) die Bedingungen für die Erzeugung von Pflanzen von Obstarten, Reben oder Saatkartoffeln aus Saatgut.</i> <p><i>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, um sie an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen anzupassen.</i></p>	
---	--

<i>Begründung</i>
<p>Unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Qualität und Vielfalt von auf dem Markt befindlichem PVM sowie mit Blick auf die Rechte der verschiedenen Marktteilnehmer sollte die Kommission nicht dazu ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte festzulegen, ohne zuvor deren Anwendungsbereich festzulegen.</p>

Änderung 89

KAPITEL I – Artikel 8 Absatz 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Unternehmer <i>legen der zuständigen Behörde einmal jährlich eine Erklärung über die</i> von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material <i>je Art vor</i> .	Die Unternehmer <i>bewahren die Daten zu den</i> von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material <i>fünf Jahre lang auf</i> .

Begründung

Dies würde einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten; es sollte ausreichen, die Daten für eine bestimmte Anzahl von Jahren aufzubewahren.

Änderung 90

KAPITEL II – Artikel 17

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(1) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind in zumindest einer der Amtssprachen der Union verfasst.</p> <p>(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde kann jede beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen verwenden. Solche Informationen sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine Werbung dar und beziehen sich ausschließlich auf die Vorschriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens <i>oder</i> die Kennzeichnungsvorschriften für genetisch veränderte Organismen oder NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein).</p>	<p>(1) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind in zumindest einer der Amtssprachen der Union verfasst.</p> <p>(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde kann jede beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen verwenden. Solche Informationen sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine Werbung dar und beziehen sich ausschließlich auf die Vorschriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens, die Kennzeichnungsvorschriften für genetisch veränderte Organismen oder NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein) <i>oder</i></p>

	<i>die Rechte des geistigen Eigentums an dem Material.</i>
--	--

Begründung
Informationen über Beschränkungen der Verwendung von in Verkehr gebrachten Sorten, die sich aus einem Sortenschutzrecht oder Patent ergeben, sollten öffentlich zugänglich sein und auf der Saatgutverpackung angegeben werden.

Änderung 91

KAPITEL II – Artikel 22 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von Saatgut verschiedener in Anhang I Teil A gelisteter Gattungen oder Arten sowie verschiedener Sorten dieser Gattungen oder Arten zusammen mit Saatgut von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei einer solchen Mischung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie trägt zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei. b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „Quellgebiet“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei. c) Sie erfüllt die Anforderungen von Anhang V. 	<p>Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von Saatgut verschiedener in Anhang I Teil A gelisteter Gattungen oder Arten sowie verschiedener Sorten dieser Gattungen oder Arten zusammen mit Saatgut von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei einer solchen Mischung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie trägt zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei. b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „Quellgebiet“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei. c) Sie erfüllt die Anforderungen von Anhang V. d) Für Erhaltungsmischungen sowie deren Bestandteile und/oder genetische PVM-Komponenten besteht kein Recht des geistigen Eigentums, das ihre Nutzung zu Erhaltungszwecken einschränkt. e) Sie besteht weder aus einem GVO noch aus einer als NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../...

	<i>bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf NGT-Verordnung einfügen).</i>
--	--

Begründung
Die Erhaltungsmischungen, die auf den Markt gebracht werden, dienen der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen. Rechte des geistigen Eigentums, die ihre Nutzung zur Erhaltung selbst dann beschränken, wenn sie im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Saatgut oder Pflanzen aus den eigenen Kulturen verwendet werden, stünden im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Außerdem ist eine Erhaltungsmischung auf natürliche Weise mit einem bestimmten Gebiet („Quellgebiet“) verbunden und sollte nicht aus laborgenetischen Veränderungen bei GVO oder anderen NGT-Pflanzen resultieren.

Änderung 92

KAPITEL II – Artikel 26

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. Abweichend von Artikel 20 kann PVM, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.</p> <p>2. PVM gemäß Absatz 1 wird mit einem Etikett des Unternehmers mit dem Hinweis „Erhaltungssorte“ versehen.</p> <p>3. <i>Ein</i> Unternehmer, <i>der</i> diese Ausnahme in Anspruch <i>nimmt, teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich unter Angabe der</i> betreffenden Arten und Mengen <i>mit</i>.</p>	<p>1. Abweichend von Artikel 20 kann PVM, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.</p> <p>2. PVM gemäß Absatz 1 wird mit einem Etikett des Unternehmers mit dem Hinweis „Erhaltungssorte“ versehen.</p> <p>3. <i>Nicht alle Erhaltungssorten, ihre Teile und/oder genetische Komponenten sind möglicherweise durch ein Recht des geistigen Eigentums geschützt, was ihre Verwendung für die Erhaltung, Züchtung und/oder Schulungen einschließlich der partizipativen Forschung und Züchtung in den landwirtschaftlichen Betrieben einschränkt.</i></p> <p>4. <i>Eine Erhaltungssorte besteht weder aus einem GVO noch aus einer als NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für</i></p>

	<p>Veröffentlichungen, bitte Verweis auf NGT-Verordnung einfügen).</p> <p>5. Unternehmer, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, bewahren die Daten über die betreffenden Arten und Mengen fünf Jahre lang auf.</p>
--	---

Änderung 93

KAPITEL II – Artikel 27 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Das heterogene Material wird der zuständigen Behörde vor seiner Erzeugung und/oder seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt und von ihr registriert.</p>	<p>Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material aller Pflanzenarten ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Das heterogene Material wird der zuständigen Behörde drei Monate vor seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt. Die Auflistung sollte für den Anbieter kostenfrei sein.</p>

Begründung
<p>Wie in der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (EU) 2018/848 festgelegt, sollte nach der Mitteilung die Vermarktung von PVM aus heterogenem Material für alle Pflanzenarten möglich sein.</p>

Änderung 94

KAPITEL II – Artikel 27 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen. Diese Änderungen können alle oder nur bestimmte Gattungen oder Arten betreffen und</p> <p>a) verbessern die Bereitstellung von Informationen in den Mitteilungen sowie die Beschreibung und die Identifizierung von heterogenem PVM auf der Grundlage der bei der Anwendung der entsprechenden Vorschriften gewonnenen Erfahrungen,</p> <p>b) verbessern die Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung von heterogenem PVM auf der Grundlage der</p>	<p>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen. Diese Änderungen können alle oder nur bestimmte Gattungen oder Arten betreffen und</p> <p>a) verbessern die Bereitstellung von Informationen in den Mitteilungen sowie die Beschreibung und die Identifizierung von heterogenem PVM auf der Grundlage der bei der Anwendung der entsprechenden Vorschriften gewonnenen Erfahrungen,</p> <p>b) verbessern die Vorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung von heterogenem PVM auf der Grundlage der</p>

<p>Erfahrungen aus den von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen;</p> <p>c) verbessern die Vorschriften für die Erhaltung von heterogenem PVM auf der Grundlage des Entstehens bewährter Verfahren.</p> <p>Diese Änderungen werden <i>erlassen</i>, um der Entwicklung der jeweiligen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und der internationalen Normen Rechnung zu tragen und die Erfahrungen zu berücksichtigen, die bei der Anwendung dieses Artikels auf alle <i>oder nur bestimmte Gattungen oder</i> Arten gesammelt wurden.</p>	<p>Erfahrungen aus den von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen;</p> <p>c) verbessern die Vorschriften für die Erhaltung von heterogenem PVM auf der Grundlage des Entstehens bewährter Verfahren.</p> <p>Diese Änderungen werden <i>im Rahmen einer Konsultation unterschiedlicher Interessenträger im Bereich des heterogenen Materials ausgearbeitet</i>, um der Entwicklung der jeweiligen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und der internationalen Normen Rechnung zu tragen und die Erfahrungen zu berücksichtigen, die bei der Anwendung dieses Artikels auf alle Arten gesammelt wurden.</p>
--	---

<p>Begründung</p> <p>An der Ausarbeitung sekundärrechtlicher Bestimmungen sollten unterschiedliche Interessenträger im Bereich des heterogenen Materials (Züchter, Saatguterzeuger, Landwirte, Prüfungsämter, Forscher usw.) beteiligt werden, um sicherzustellen, dass die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte präzise, breit angelegt und durchführbar sind und den Bedürfnissen des Sektors entsprechen.</p>

Änderung 95

KAPITEL II – Artikel 28 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Abweichend von den Artikeln 5 bis 12, 14, 15 und 20 darf PVM an Endnutzer abgegeben werden, wenn es alle folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es ist mit einem Etikett des Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer – ohne amtliche Zertifizierung“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer – ohne amtliche Zertifizierung“ versehen.</p> <p>b) Falls es nicht zu einer in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragenen Sorte gehört, ist eine Beschreibung auf der Grundlage privater Unterlagen in einem vom Unternehmer geführten Handelskatalog öffentlich zugänglich zu machen. Diese privaten Unterlagen sind der</p>	<p>Abweichend von den Artikeln 5 bis 12, 14, 15 und 20 darf PVM an Endnutzer abgegeben werden, wenn es alle folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es ist mit einem Etikett des Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer – ohne amtliche Zertifizierung“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer – ohne amtliche Zertifizierung“ versehen.</p> <p>b) Falls es nicht zu einer in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragenen Sorte gehört, ist eine Beschreibung auf der Grundlage privater Unterlagen in einem vom Unternehmer geführten Handelskatalog öffentlich zugänglich zu machen. Diese privaten Unterlagen sind der</p>

<p>zuständigen Behörde auf Verlangen vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen.</p> <p>c) Es muss praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln sein, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut – eine zufriedenstellende Keimfähigkeit verfügen.</p> <p>d) Es muss als einzelne Pflanzen oder, im Falle von Saatgut und Knollen, in kleinen Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich unter Angabe der betreffenden Arten und Mengen mit.</p>	<p>zuständigen Behörde auf Verlangen vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen.</p> <p>c) Es muss praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln sein, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut – eine zufriedenstellende Keimfähigkeit verfügen.</p> <p>d) Es muss als einzelne Pflanzen oder, im Falle von Saatgut und Knollen, in kleinen Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, bewahrt die Daten über die betreffenden Arten und Mengen fünf Jahre lang auf.</p>
--	--

Begründung
Die Berichtspflicht würde einen übermäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für den Unternehmer als auch für die zuständige Behörde bedeuten. Anstatt der Berichtspflicht an die Behörde sollte eine Pflicht zur Aufbewahrung der Daten durch den Unternehmer über fünf Jahre festgelegt werden.

Änderung 96
KAPITEL I – Artikel 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><i>PVM, das an Genbanken, Organisationen und Netze und von ihnen untereinander abgegeben wird</i></p> <p><i>1. Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM an Genbanken, Organisationen und Netzen abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzen genetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.</i></p> <p><i>Es kann ferner ausgehend von diesen Genbanken, Organisationen oder Netzen an Personen abgegeben werden, die dieses PVM als Endverbraucher und nicht zu Erwerbszwecken erhalten.</i></p> <p><i>In den in den Unterabsätzen 1 und 2</i></p>	

<p><i>vorgesehenen Fällen muss das PVM die folgenden Anforderungen erfüllen:</i></p> <p>a) <i>Es wird in einem von diesen Genbanken, Organisationen und Netzen geführten Register mit einer angemessenen Beschreibung dieses PVM aufgeführt.</i></p> <p>b) <i>Es wird von diesen Genbanken, Organisationen und Netzwerken erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.</i></p> <p>c) <i>Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und es verfügt über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut – zufriedenstellende Keimfähigkeit.</i></p> <p>2. <i>Die Genbanken, Organisationen und Netze teilen der zuständigen Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 und die betreffenden Arten mit.</i></p>	
---	--

Begründung
<p>Die Abgabe von PVM an Genbanken und andere Organisationen zum Zwecke der Erhaltung kann nicht mit Inverkehrbringen gleichgesetzt werden. Tätigkeiten im Rahmen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen, einschließlich Ex-situ-, In-situ- und On-farm-Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung) sollten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.</p>

Änderung 97

KAPITEL II – Artikel 30

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander Saatgut in natura austauschen, wenn dieses Saatgut alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a) Es wird im eigenen Betrieb des jeweiligen Landwirts erzeugt.</p> <p>b) Es stammt aus der eigenen Ernte des</p>	<p>1. Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander PVM in natura austauschen, wenn dieses PVM alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>(a) Es wird im eigenen Betrieb des jeweiligen Landwirts erzeugt.</p> <p>(b) Es stammt aus der eigenen Ernte des</p>

<p>jeweiligen Landwirts.</p> <p>c) Es ist nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.</p> <p>d) Es wird für die dynamische Verwaltung des eigenen Saatguts des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten.</p> <p>2. Solches <i>Saatgut</i> erfüllt alle folgenden Anforderungen:</p> <p>a) Es gehört nicht zu einer Sorte, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 erteilt wurde.</p> <p>b) <i>Es ist auf kleine Mengen beschränkt, die von den zuständigen Behörden für bestimmte Arten pro Jahr und Landwirt festgelegt werden, ohne dass gewerbliche Mittlerorganisationen oder öffentliche Angebote zu deren Inverkehrbringen genutzt werden.</i></p> <p>c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen <i>und allen Mängeln, die seine Qualität als Saatgut beeinträchtigen könnten, und es weist eine zufriedenstellende Keimfähigkeit auf.</i></p> <p>3. <i>Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jährlich die gemäß Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Mengen je Art mit.</i></p>	<p>jeweiligen Landwirts.</p> <p>(c) Es ist nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.</p> <p>(d) Es wird <i>für gegenseitige Hilfe oder</i> für die dynamische Verwaltung des eigenen Saatguts des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten <i>und eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Auswahl zu ermöglichen.</i></p> <p>2. Solches <i>PVM</i> erfüllt alle folgenden Anforderungen:</p> <p>a) Es gehört nicht zu einer Sorte, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 erteilt wurde.</p> <p>b) <i>Es werden keine gewerblichen Mittlerorganisationen in Bezug auf Mengen genutzt, die dem Bedarf landwirtschaftlicher Parzellen entsprechen, die mindestens für die Arbeitsverfahren und die Ausrüstung eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebs im Sinne der Verordnung 2100/94/EG und nicht für die Bedürfnisse eines Nutzers bemessen sind.</i></p> <p>c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen.</p>
--	--

Begründung
Gemäß Artikel 19 der UNDROP haben Kleinbauern und -bäuerinnen und andere Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, unter anderem das Recht, „ihr landwirtschaftlich gewonnenes Saatgut oder Vermehrungsmaterial aufzubewahren, zu verwenden, auszutauschen und zu verkaufen.“

Änderung 98

KAPITEL II – Artikel 36 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen.</p> <p>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.</p>	<p>Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen. <i>Diese Anforderungen sollten angesichts der Kosten der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM und der voraussichtlichen Auswirkungen dieser strengeren Anforderungen verhältnismäßig sein.</i></p> <p>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.</p>

Begründung

Die detaillierten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen verursachen zusätzliche Kosten und Verwaltungslasten für die Unternehmer vor Ort. Weitere Anforderungen wirken sich in erster Linie auf die kleinsten Akteure negativ aus, insbesondere auf jene, die eine Vielfalt von Sorten und Arten und nicht nur die größten/gewöhnliche Kulturen anbieten wollen. Deshalb ist es wichtig, eine Schutzklausel vorzusehen, damit alle zusätzlichen Anforderungen wirklich verhältnismäßig sind, insbesondere angesichts der fehlenden Möglichkeit einer direkten Beteiligung der betroffenen Interessenträger am Entscheidungsprozess für einen Durchführungsrechtsakt.

Änderung 99

KAPITEL II – Artikel 41

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Unternehmer, die PVM erzeugen [...]</p>	<p>Unternehmer, <i>bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen handelt</i>, die PVM zum Zweck der gewerblichen Nutzung erzeugen [...]</p> <p><i>Dieser Artikel gilt nicht für Unternehmer, die PVM gemäß den Artikeln 28, 29 und 30 erzeugen bzw. in Verkehr bringen.</i></p>

Begründung

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Kleinunternehmen von diesen neuen Verpflichtungen für Unternehmer ausgenommen werden. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/2013 sind (alle) Unternehmer bereits verpflichtet, die kritischen Aspekte der Pflanzen- und Saatguterzeugung in Bezug auf die Pflanzengesundheit zu ermitteln und zu überwachen – dies bleibt unverändert.

Änderung 100

KAPITEL II – Artikel 42

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p style="text-align: center;">Rückverfolgbarkeit</p> <p>1. Die Unternehmer stellen sicher, dass PVM auf allen Stufen der Erzeugung und des Inverkehrbringens zurückverfolgt werden kann.</p> <p>2. Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand derer sie Folgendes identifizieren können:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Unternehmer, die ihnen das betreffende Saatgut und das betreffende Material geliefert haben,b) die Personen, an die sie PVM geliefert haben, mit Ausnahme von Endnutzern, und das betreffende PVM. <p>Auf Anfrage stellen sie diese Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung.</p> <p>3. Die Unternehmer bewahren die Aufzeichnungen über das PVM und die in Absatz 2 genannten Unternehmer und Personen drei Jahre lang auf, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde.</p>	<p style="text-align: center;">Rückverfolgbarkeit</p> <p>1. Die Unternehmer stellen sicher, dass PVM auf allen Stufen der Erzeugung und des Inverkehrbringens zurückverfolgt werden kann.</p> <p>2. Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand derer sie Folgendes identifizieren können:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Unternehmer, die ihnen das betreffende Saatgut und das betreffende Material geliefert haben,b) die Personen, an die sie PVM geliefert haben, mit Ausnahme von Endnutzern, und das betreffende PVM. <p>Auf Anfrage stellen sie diese Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung.</p> <p>3. Die Unternehmer bewahren die Aufzeichnungen über das PVM und die in Absatz 2 genannten Unternehmer und Personen drei Jahre lang auf, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde.</p> <p><i>4. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Auflagen gelten nicht für Kleinunternehmen.</i></p> <p><i>5. Diese Bestimmung gilt nicht für Unternehmer, die PVM gemäß den Artikeln 28, 29 und 30 erzeugen bzw. in Verkehr bringen.</i></p>

Begründung

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Kleinunternehmen von diesen neuen Verpflichtungen für Unternehmer ausgenommen werden, da sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellen.

Änderung 101

KAPITEL II – Artikel 44 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten (im Folgenden „nationales Sortenregister“) in elektronischer Form ein und veröffentlicht und aktualisiert dieses; es enthält Folgendes:</p> <p>a) alle Sorten, die gemäß dem in den Artikeln 55 bis 68 beschriebenen Verfahren eingetragen wurden,</p> <p>b) die in Artikel 26 genannten und gemäß Artikel 53 eingetragenen Erhaltungssorten.</p>	<p>Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten (im Folgenden „nationales Sortenregister“) in elektronischer Form ein und veröffentlicht und aktualisiert dieses; es enthält Folgendes:</p> <p>a) alle Sorten, die gemäß dem in den Artikeln 55 bis 68 beschriebenen Verfahren eingetragen wurden,</p> <p>b) die in Artikel 26 genannten und gemäß Artikel 53 eingetragenen Erhaltungssorten;</p> <p><i>c) die in Erwägungsgrund 50 und in den Artikeln 47 Absatz 2 Buchstabe b, 52 und 77 Absatz 1 genannten ökologischen/biologischen Sorten;</i></p> <p><i>d) heterogenes Material in Sinne von Artikel 3 Absatz 27 und Artikel 27.</i></p>

Begründung

Alle Zuchtarten, Sorten, Erhaltungssorten und ökologischen/biologischen Sorten sowie jegliches heterogene Material sollten auf dem EU-Sortenportal veröffentlicht werden, um in Bezug auf das verfügbare PVM Transparenz zu gewährleisten.

Änderung 102

KAPITEL II – Artikel 46

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>1. Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle in Anhang VII aufgeführten Angaben zu den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Sorten.</p> <p>Im Falle der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erhaltungssorten enthalten diese Register zumindest eine kurze Zusammenfassung der amtlich anerkannten Beschreibung, der ersten Ursprungsregion, der Bezeichnung und der Person, die sie erhält.</p> <p>2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII unter Berücksichtigung der technischen und</p>	<p>1. Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle in Anhang VII aufgeführten Angaben zu den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Sorten.</p> <p>Im Falle der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erhaltungssorten enthalten diese Register zumindest eine kurze Zusammenfassung der amtlich anerkannten Beschreibung, der ersten Ursprungsregion, der Bezeichnung und der Person, die sie erhält.</p> <p>2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII unter Berücksichtigung der technischen und</p>

wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen zu ändern, wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen.	wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen, wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen. <i>Dies gilt ausschließlich für Aspekte, die in die Sortenregister aufgenommen werden müssen.</i>
---	--

<i>Begründung</i>
Anhang VII enthält wesentliche Informationen, die von der Kommission lediglich erweitert und nicht gestrichen bzw. gekürzt werden sollten. Eine Übertragung von Befugnissen ist nur zulässig, wenn mit Blick auf den potenziellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt wertvolle Informationen hinzugefügt werden, die in die Sortenregister aufzunehmen sind.

Änderung 103

KAPITEL II – Artikel 47 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Sorten werden nur dann gemäß den Artikeln 55 bis 68 in ein nationales Sortenregister eingetragen, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) sie Folgendes aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder ii) eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 53, wenn es sich um Erhaltungssorten handelt; <p>[...]</p>	Sorten werden nur dann gemäß den Artikeln 55 bis 68 in ein nationales Sortenregister eingetragen, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) sie Folgendes aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und <i>nur in Bezug auf die in Anhang I (Teil A) aufgeführten landwirtschaftlichen Kulturen</i> die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder ii) eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 53, wenn es sich um Erhaltungssorten handelt; <p>[...]</p>

Begründung

Die Ausweitung des Werts für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung auf alle Kulturen einschließlich Gemüse-, Obst und Traubenkulturen würde den Prüfungsämtern einen Mehraufwand abverlangen und weitere Kosten und Belastungen für die Züchter verursachen. Stattdessen sollten zusätzliche Mittel für die Prüfung von Nicht-Kulturpflanzen nach der Registrierung bereitgestellt werden, die mit geringem Aufwand in den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, wie im Dokument über die Ergebnisse des Projekts LIVESEED Rahmen von „Horizont Europa“ beschrieben (https://www.liveseed.eu/wp-content/uploads/2021/02/21-01-29-LIVESEED_D2_3_final-compressed.pdf).

Änderung 104

KAPITEL II – Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben f und g

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;</p> <p>g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für ihre Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.</p>	<p>f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in Verkehr gebracht wird, festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden. Diese Bedingungen werden vor ihrer Annahme einer öffentlichen Konsultation durch die zuständige Behörde unterzogen;</p> <p>g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in Verkehr gebracht wird, festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden. Diese Bedingungen werden vor ihrer Annahme einer öffentlichen Konsultation durch die zuständige Behörde unterzogen.</p>

Begründung

Der Vorschlag sieht vor, dass nur ein Mitgliedstaat – der den Antrag auf Eintragung der Sorte bearbeitet – die Anbaubedingungen für die gesamte EU festlegt. Angesichts der verschiedenen landwirtschaftlichen Systeme in der Union ist dies problematisch. Mit dem Änderungsantrag soll deshalb erreicht werden, dass die Anbaubedingungen auf nationaler Ebene festgelegt werden, und zwar von dem Mitgliedstaat, in dem die Sorte in Verkehr gebracht wird. Um sicherzustellen, dass die Bedingungen den nationalen Gegebenheiten am besten entsprechen, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, vor der Annahme der Bedingungen eine öffentliche Konsultation durchzuführen.

Änderung 105

KAPITEL II – Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe h (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>h) Jeder Mitgliedstaat bzw. jede Region kann auf Antrag, der nach dem Verfahren gemäß Artikel 76 bearbeitet wird, befugt werden, die Verwendung einer Sorte in seinem bzw. ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu untersagen oder geeignete Bedingungen für den Anbau einer Sorte vorzuschreiben, insbesondere für den Anbau von Sorten, die aus einem GVO oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... bzw. einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) bestehen, wenn feststeht, dass der Anbau der Sorte in Bezug auf die Pflanzengesundheit für den Anbau anderer Sorten bzw. Arten schädlich sein könnte, bzw. wenn triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Anbau der Sorte in seinem/ihrem Gebiet ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.</i>

Begründung

Anlehnung an Artikel 16 der Richtlinie 2015/412, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, besondere Bedingungen für den Anbau von Sorten zu untersagen oder vorzuschreiben, die aus GVO bzw. aus NGT der Kategorie 1 oder 2 bestehen.

Änderung 106

KAPITEL II – Artikel 47 Absatz 4

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister erkennt die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche Beschreibung oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i an .	Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister kann die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche Beschreibung, amtlich anerkannte Beschreibung oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i anerkennen .

<i>Begründung</i>
Angesichts der Unterschiede zwischen den Boden- und Klimabedingungen und den landwirtschaftlichen Systemen zwischen den Mitgliedstaaten sollte es im Ermessen der zuständigen Behörde liegen, die Beschreibung und die Ergebnisse der Prüfung des Werts für Anbau und Nutzung anderer Mitgliedstaaten ohne weitere Prüfung zu akzeptieren.

Änderung 107

KAPITEL III – Artikel 52 Absatz 4

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Für die Zwecke der Registrierung ökologischer/biologischer Sorten, die für die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2018/848 geeignet sind, erfolgt die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen nach der genannten Verordnung, insbesondere nach Artikel 5 Buchstaben d, e, f und g sowie Artikel 12 und Anhang II Teil I der genannten Verordnung. Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, so können die Untersuchungen unter Bedingungen mit geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der Untersuchung unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und	Die Prüfung des Wertes für den Anbau und die Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen erfolgt nach der genannten Verordnung, insbesondere nach Artikel 5 Buchstaben d, e, f und g sowie Artikel 12 und Anhang II Teil I der genannten Verordnung. Für die Zwecke der Registrierung ökologischer/biologischer Sorten, die für die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2018/848 geeignet sind, sollten keine Ausnahmen von der Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen vorgesehen werden. Ist die zuständige Behörde im Falle aller anderen Sorten nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, so können die Untersuchungen unter Bedingungen, die einer Umstellung auf die

<p>anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden.</p>	<p><i>ökologische/biologische Erzeugung entsprechen bzw. unter Bedingungen mit geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der Untersuchung unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden. Gegebenenfalls erstatte die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission jährlich Bericht über die Gründe und die Durchführung von Prüfungen unter nichtökologischen/nichtbiologischen Bedingungen sowie über die geplanten Maßnahmen für eine künftige Umstellung. Diese Berichte werden von der Europäischen Kommission jährlich veröffentlicht.</i></p>
---	--

Begründung
<p>Der Vorschlag zielt zu Recht darauf ab, „zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen Klimabedingungen angepasst ist“, beizutragen. Um dies am besten zu erreichen, sollte im Vorschlag festgelegt werden, dass die Sortenprüfung, insbesondere die Prüfung des Werts für Anbau und Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen durchgeführt wird. Dies wäre ein Anreiz für Züchter, neue von chemischen Stoffen und synthetischen Düngemitteln unabhängige Sorten zu schaffen, wodurch die Umstellung der Landwirte auf widerstandsfähigere und nachhaltigere Anbaumethoden erleichtert würde.</p>

Änderung 108

KAPITEL IV – Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe p und q (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Inhalt des Antrags auf Eintragung einer Sorte</p> <p>(1) Der Antrag auf Eintragung einer Sorte in das nationale Sortenregister umfasst Folgendes:</p> <p>a) einen Antrag auf Eintragung, [...]</p>	<p>Inhalt des Antrags auf Eintragung einer Sorte</p> <p>(1) Der Antrag auf Eintragung einer Sorte in das nationale Sortenregister umfasst Folgendes:</p> <p>a) einen Antrag auf Eintragung, [...]</p> <p><i>p) die für Entwicklung der Sorte verwendeten Zuchtmethoden,</i></p> <p><i>q) das Bestehen von Rechten des geistigen Eigentums an der Sorte als Ganzes oder an ihren Bestandteilen oder den darin enthaltenen genetischen Informationen, gegebenenfalls einschließlich der Anzahl der einschlägigen Patente.</i></p>

Begründung

Um ein Höchstmaß an Transparenz für die Nutzer der Sorte zu gewährleisten, sollten die Antragsteller Informationen über die verwendeten Zuchtmethoden sowie über eine mögliche Beschränkung der Verwendung der gesamten Sorte bzw. ihrer Bestandteile für die Zucht oder die Landwirtschaft vorlegen. Die Aufnahme dieser Auflage in den Eintragungsantrag ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Anhangs VII hinsichtlich der Informationen, die in den nationalen und europäischen Sortenregistern enthalten und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, erfüllt werden können.

Änderung 109

KAPITEL IV – Artikel 61 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den <i>nachhaltigen</i> Anbau und die <i>nachhaltige</i> Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon vom Antragsteller durchgeführt werden, wenn</p> <p>(a) dieser Antragsteller von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats zugelassen wurde,</p> <p>(b) die Prüfung unter der amtlichen Aufsicht und Anleitung der betreffenden zuständigen Behörde durchgeführt wird und</p> <p>(c) die Prüfung auf dem dafür vorgesehenen Betriebsgelände stattfindet.</p>	<p>Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den Anbau und die Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon vom Antragsteller durchgeführt werden, wenn</p> <p>(a) dieser Antragsteller von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats zugelassen wurde,</p> <p>(b) die Prüfung unter der amtlichen Aufsicht und Anleitung der betreffenden zuständigen Behörde durchgeführt wird und</p> <p>(c) die Prüfung auf dem dafür vorgesehenen Betriebsgelände stattfindet.</p> <p><i>Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Sorte</i></p> <p>(a) <i>einen genetisch veränderten Organismus enthält oder aus einem solchen besteht, und den Nachweis enthält, dass der betreffende genetisch veränderte Organismus gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau in der Union oder gegebenenfalls gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist,</i></p> <p>(b) <i>eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) enthält oder</i></p>

	<p><i>aus einer solchen besteht, und den Nachweis enthält, dass die Pflanze eine Erklärung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß Artikel 6 oder 7 der genannten Verordnung erhalten hat oder von einer solchen Pflanze bzw. solchen Pflanzen abstammt,</i></p> <p><i>(c) eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) enthält oder aus einer solchen besteht (Angabe dieser Tatsache) bzw. herbizidtolerant im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f ist oder besondere Merkmale aufweist, die gemäß Artikel 1 Buchstabe g unerwünschte agronomische Auswirkungen haben können.</i></p>
--	--

Begründung	
<p>Auch wenn die amtliche Überwachung der Unternehmer für die Zertifizierung von Saatgut im Hinblick auf die Gesamteffizienz des Systems durchaus akzeptabel ist, sollte sie nicht für Sorten gelten, die GVO oder NGT enthalten bzw. daraus bestehen, und auch nicht für Sorten mit potenziellen unerwünschten agronomischen Auswirkungen.</p>	

Änderung 110

KAPITEL IV – Artikel 63 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><i>Im Falle von Sorten von PVM, die ausschließlich zur Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe für die industrielle Verwendung bestimmt sind, werden bestimmte Elemente der technischen Prüfung und die beabsichtigten Verwendungszwecke dieser Sorten auf Ersuchen des Antragstellers vertraulich behandelt, wenn deren Offenlegung die Wettbewerbsposition des Antragstellers beeinträchtigen könnte.</i></p>	

Begründung	
<p>Transparenz sollte in Bezug auf die in den Sortenregistern enthaltenen Informationen von entscheidender Bedeutung sein, insbesondere in Bezug auf Informationen über die mögliche Verwendung der Sorte im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung für die Herstellung von landwirtschaftlichen Rohstoffen für industrielle Zwecke.</p>	

Änderung 111
KAPITEL IV – Artikel 66

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Nach der Formalprüfung des Antrags gemäß Artikel 57 und vor der Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 67 konsultiert die zuständige Behörde das CPVO bezüglich der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung.</p> <p>Das CPVO übermittelt der zuständigen Behörde eine Empfehlung zur Eignung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gemäß Artikel 54. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über diese Empfehlung.</p>	<p>Nach der Formalprüfung des Antrags gemäß Artikel 57 und vor der Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 67 konsultiert die zuständige Behörde einschlägige Interessenträger auf nationaler Ebene sowie den in Artikel 76 Absatz 1 genannten Ausschuss bezüglich der Eignung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 54. Die zuständige Behörde kann auch das CPVO konsultieren, das der zuständigen Behörde eine Empfehlung zur Eignung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gemäß Artikel 54 übermittelt. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über die Empfehlung.</p>

Begründung
<p>Das CPVO ist in erster Linie für den Schutz von Pflanzensorten verantwortlich. Es ist zwar hilfreich, seine Meinung zur Bezeichnung einzuholen, was jedoch einen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten und Interessenträgern nicht ersetzen kann. Fragen im Zusammenhang mit der Bezeichnung gehen über die bestehenden Sorten hinaus und betreffen allgemeinere Aspekte des Gemeinwohls (siehe Artikel 54).</p>

Änderung 112
KAPITEL IV – Artikel 68

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem ... [<i>Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung</i>] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln</p>	<p>1. Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem ... [<i>Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung</i>] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG und Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG (Sorten mit einer amtlichen Beschreibung) von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, unverzüglich in ihre nationalen</p>

<p>festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.</p> <p>2. Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] zugelassen wurden, unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.</p>	<p>Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.</p> <p>2. Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG und Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] zugelassen wurden unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.</p>
---	--

Begründung
<p>Es ist wichtig, nach Inkrafttreten des Vorschlags die Eintragung von Sorten, die derzeit gemäß der Richtlinie 2009/145/EG als „Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden“ gelten, in nationale Register zuzulassen. Zu diesen Sorten, die häufig an Hobbygärtner verkauft werden, gehören auch neue Sorten, die für bestimmte agroklimatische Regionen außerhalb des kommerziellen Anbaus entwickelt wurden. Es ist von entscheidender Bedeutung, sie in die neue Erhaltungssortenregelung aufzunehmen, um diese Vielfalt genau widerzuspiegeln.</p>

Änderung 113

KAPITEL V – Artikel 81

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 Die Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Nummer 17 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„17. ‚Pflanzenvermehrungsmaterial‘: Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates(*)+;“;</p> <p style="padding-left: 20px;">[...]</p> <p>2. Artikel 13 wird gestrichen.</p> <p>3. In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erhält Nummer 1.8.4 Absatz 2</p>	

<p>folgende Fassung: „<i>Alle Vermehrungsmethoden außer pflanzlichen Gewebekulturen, Zellkulturen, Keimplasma, Meristemen, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.</i>“.</p>	
--	--

Begründung
<p>Eine Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion ist nicht erforderlich. Ein weiterer Sekundärrechtsakt (Artikel 27 Absatz 3 der PVM-Verordnung) könnte die Definition verwässern. In der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion wurde ein ehrgeiziges Ziel festgelegt, die Ausnahmeregelungen für die Verwendung nichtökologischen/nichtbiologischen PVM in der ökologischen/biologischen Produktion zu beenden. Außerdem wurden sowohl die Regelungen für ökologisches heterogenes Material als auch für ökologische/biologische Sorten entwickelt, um das Angebot an ökologischem/biologischem Saatgut und an Pflanzenmaterial, das an die ökologischen/biologischen Anbaubedingungen angepasst ist, zu erhöhen.</p>

Änderung 114
ANHANG VII

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle folgenden Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Namen der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, b) die Bezeichnung der Sorte und – für Sorten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden – gegebenenfalls andere alternative Bezeichnungen, die für diese Sorte verwendet wurden, c) den Namen und gegebenenfalls die Bezugsnummer des Antragstellers, d) das Datum der Registrierung der Sorte und gegebenenfalls der Verlängerung der Registrierung, e) das Datum, an dem die Geltungsdauer der Registrierung abläuft, f) einen Verweis auf den Link der Datei, in der die amtliche Beschreibung der Sorte oder, falls zutreffend, die amtlich anerkannte Beschreibung der Sorte zu 	<p>Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle folgenden Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Namen der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, b) die Bezeichnung der Sorte und – für Sorten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden – gegebenenfalls andere alternative Bezeichnungen, die für diese Sorte verwendet wurden, c) den Namen und gegebenenfalls die Bezugsnummer des Antragstellers, d) das Datum der Registrierung der Sorte und gegebenenfalls der Verlängerung der Registrierung, e) das Datum, an dem die Geltungsdauer der Registrierung abläuft, f) einen Verweis auf den Link der Datei, in der die amtliche Beschreibung der Sorte oder, falls zutreffend, die amtlich anerkannte Beschreibung der Sorte zu

<p>finden ist,</p> <p>g) bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung gegebenenfalls die Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst ist („Ursprungsregion(en)“),</p> <p>h) den Namen der Person, die für die Erhaltung einer Sorte zuständig ist,</p> <p>i) die Namen der Mitgliedstaaten, die die jeweiligen nationalen Sortenregister eingerichtet haben,</p> <p>j) die Bezugsnummer, unter der die Sorte in die nationalen Sortenregister eingetragen wurde,</p> <p>k) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“ ist,</p> <p>l) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht,</p> <p>m) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine Komponentensorte einer anderen eingetragenen Sorte ist,</p> <p>n) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Sorte zugehöriges PVM nur in Form von Unterlagen erzeugt und in Verkehr gebracht wird,</p> <p>o) gegebenenfalls einen Verweis auf den Link zu der Datei, in der die Ergebnisse der Prüfungen in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 zu finden sind,</p> <p>p) gegebenenfalls die Angabe der Vermehrungsmethode der Sorte, einschließlich der Angabe, ob es sich um eine hybride oder eine synthetische Sorte handelt,</p> <p>q) gegebenenfalls die Angabe, ob die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein) enthält oder aus einer solchen besteht, sowie die Kennnummer(n)</p>	<p>finden ist,</p> <p>g) bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung gegebenenfalls die Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst ist („Ursprungsregion(en)“),</p> <p>h) den Namen der Person, die für die Erhaltung einer Sorte zuständig ist,</p> <p>i) die Namen der Mitgliedstaaten, die die jeweiligen nationalen Sortenregister eingerichtet haben,</p> <p>j) die Bezugsnummer, unter der die Sorte in die nationalen Sortenregister eingetragen wurde,</p> <p>k) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“ ist,</p> <p>l) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht,</p> <p>m) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine Komponentensorte einer anderen eingetragenen Sorte ist,</p> <p>n) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Sorte zugehöriges PVM nur in Form von Unterlagen erzeugt und in Verkehr gebracht wird,</p> <p>o) gegebenenfalls einen Verweis auf den Link zu der Datei, in der die Ergebnisse der Prüfungen in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 zu finden sind,</p> <p>p) gegebenenfalls die Angabe der Vermehrungsmethode der Sorte, einschließlich der Angabe, ob es sich um eine hybride oder eine synthetische Sorte handelt,</p> <p>q) gegebenenfalls die Angabe, ob die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-</p>
--	---

<p>gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e des [NGT-Vorschlags], die der bzw. den NGT-Pflanze(n) der Kategorie 1 zugewiesen wurde(n), von der sie stammt bzw. von denen sie stammen,</p> <p>r) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ein) enthält oder aus einer solchen besteht,</p> <p>s) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte herbizidtolerant ist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen,</p> <p>t) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte andere Merkmale als die unter Buchstabe s genannten aufweist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen.</p>	<p>Verordnung ... ein) enthält oder aus einer solchen besteht, sowie die Kennnummer(n) gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e des [NGT-Vorschlags], die der bzw. den NGT-Pflanze(n) der Kategorie 1 zugewiesen wurde(n), von der sie stammt bzw. von denen sie stammen,</p> <p>r) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ein) enthält oder aus einer solchen besteht,</p> <p>s) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte herbizidtolerant ist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen,</p> <p>t) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte andere Merkmale als die unter Buchstabe s genannten aufweist, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen,</p> <p>u) die Angabe der bei der Erzeugung der Sorte angewandten Züchtungsmethoden (z. B. Zellfusion, Gentechnik, chemische oder Strahlenmutationszüchtung, Mikrosporenkultur usw.),</p> <p>v) die Angabe, ob an der betreffenden Sorte, ihren Teilen oder genetischen Komponenten geltende Rechte des geistigen Eigentums bestehen.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Um das geeignete Elternmaterial für ökologische/biologische Zuchtprogramme wählen zu können, müssen die ökologischen/biologischen Züchter die Zuchtgeschichte kennen. Deshalb sollten die Züchtungsverfahren bei der Registrierung angegeben werden.</p> <p>Auch bei den Rechten des geistigen Eigentums ist Transparenz erforderlich, um unbeabsichtigte Verletzungen von Patenten zu vermeiden.</p>

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission, Lösungen für eine nachhaltige Zukunft der EU-Landwirtschaft zu finden. Diese Herausforderung sollte in den GAP-Strategieplänen angegangen werden, die ein breiteres Spektrum an Lösungen bieten sollten;
2. ist sich der Tragweite der mit der Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel einhergehenden Probleme bewusst; ist nichtsdestotrotz der Ansicht, dass der Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft keine größere Bedeutung eingeräumt werden darf als ihrer Nachhaltigkeit, fairer Einkommen für die Landwirte und dem Schutz der biologischen Vielfalt;
3. ist besorgt über den engen Zeitplan, der keine angemessene demokratische Debatte und Konsultation der Bürger und Interessenträger ermöglicht, die ein unverzichtbarer Bestandteil demokratischer Gesetzgebungsverfahren sind; fordert, dass die erforderliche Zeit für eingehende Analysen und Diskussionen vorgesehen wird;
4. stellt die Einführung der neuen genomischen Techniken (NGT) in der europäischen Landwirtschaft und ihre Liberalisierung zum jetzigen Zeitpunkt in Frage, da deren Nutzen für die Anpassung der Landwirte an den Klimawandel bislang nur theoretisch belegt ist;
5. weist auf den Bericht der französischen Nationalen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umweltsicherheit und Arbeitsschutz (ANSES) hin, die zu dem Schluss kommt, dass es notwendig ist, das im Primärrecht der Europäischen Union verankerte Vorsorgeprinzip anzuwenden, das weiterhin das Fundament des Rechtsrahmens für durch bestimmte neue genomische Techniken (NGT) erzeugte Pflanzen bildet; fordert deshalb eine verpflichtende Risikobewertung sowie Zulassungsverfahren für alle NGT-Pflanzen;
6. betont, dass alle NGT-Pflanzen im Interesse der Rückverfolgbarkeit den Rechtsvorschriften über GVO unterliegen sollten, solange nicht konkret nachgewiesen ist, dass sie den Landwirten bei der Anpassung an den Klimawandel helfen;
7. fordert im Einklang mit Artikel 11 des Cartagena-Protokolls uneingeschränkte Transparenz und Rückverfolgbarkeit, einschließlich der Kennzeichnung, in der gesamten Wertschöpfungskette „von der Saat auf den Tisch“, um sicherzustellen, dass sich die Verbraucher und die Akteure der ökologischen/biologischen und/oder GVO-freien Landwirtschaft für NGT-freie Produkte entscheiden können, ohne dass die zusätzlichen Kosten an die Erzeuger und Verbraucher von NGT-freien Produkten weitergegeben werden;
8. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Rechtsgrundlage des Vorschlags für die NGT-Verordnung, Artikel 114 AEUV, der den Schutz der Rechte und der Informationen von Verbrauchern gewährleisten soll, mit dem Vorschlag nicht vereinbar ist, da dieser das Schutzniveau der Verbraucher in Bezug auf Wahlfreiheit, Information und Rückverfolgbarkeit erheblich verringert;

9. stellt zudem fest, dass der Vorschlag auch nicht im Einklang mit Artikel 169 AEUV steht, der auf den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie auf die Förderung ihres Rechtes auf Information abzielt;
10. betont, dass die neue Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial den Verwaltungsaufwand für unsere Landwirte und ihre Abhängigkeit von großen Saatgutunternehmen sowie den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden unnötig erhöhen könnte;
11. fordert eine Änderung der EU-Rechtsvorschriften über die Rechte des geistigen Eigentums, um Patente auf NGT zu verbieten, bevor die beiden Verordnungen in Kraft treten;
12. fordert die Einhaltung des Vorsorgeprinzips, da der NGT-Vorschlag in seiner derzeitigen Form gegen den Vertrag von Lissabon (Artikel 191) und das Cartagena-Protokoll (Artikel 15) verstößt, weil Maßnahmen zur Bewertung und Überwachung potenzieller Auswirkungen und Risiken auf die Gesundheit oder die Umwelt sowohl vor als auch nach dem Inverkehrbringen von NGT-Produkten ausgeschlossen werden;
13. fordert, dass das Subsidiaritätsprinzip im Allgemeinen gewährleistet wird und dass insbesondere die Mitgliedstaaten und Regionen der EU ermächtigt werden, NGT-freie Gebiete für die ökologische/biologische und NGT-freie Landwirtschaft, Züchtung und Saatguterzeugung auszuweisen;
14. unterstützt nachdrücklich den europäischen Grünen Deal und in diesem Rahmen die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, die darauf abzielt, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch/biologisch zu bewirtschaften;
15. begrüßt und unterstützt nachdrücklich den aktuellen Vorschlag der Kommission, im Einklang mit dem Verbot der Verwendung von GVO im ökologischen Anbau auch die Verwendung von NGT-Saatgut im Biolandbau zu untersagen, um die Wahlfreiheit der Verbraucher zu gewährleisten;
16. fordert Maßnahmen (u. a. finanzielle Entschädigungen), um einen dauerhaften und wirksamen Schutz vor unbeabsichtigter Verunreinigung und weiteren Nachteilen für die ökologische/biologische und GVO-freie Landwirtschaft sowie für eine hochwertige, durch geografische Angaben geschützte Lebensmittelproduktion sicherzustellen;
17. betont, dass die Vertreiber alle Kosten für die Verunreinigung in der ökologischen/biologischen und GVO-freien Lebensmittelproduktion tragen müssen und dass hierfür Haftungsregeln nach dem Verursacherprinzip vorgesehen werden müssen;
18. fordert, dass Entwickler und/oder Vertreiber von NGT Methoden zur Ermittlung und analytischen Erkennung des Einsatzes von NGT entwickeln und bereitstellen, um die Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen und Betrug zu verhindern. Solche Methoden müssen veröffentlicht werden;

19. fordert, dass vor dem Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen der Kategorien 1 und 2 auf EU-Ebene Maßnahmen für die Koexistenz von GVO und GVO-freier Erzeugung festgelegt werden, da dies nicht an die Mitgliedstaaten delegiert werden kann;
20. begrüßt die Anerkennung der Vielfalt der Unternehmensprofile und die Möglichkeit, Saatgut außerhalb der Rechtsvorschriften zu verkaufen und auszutauschen;
21. betont, dass die Vorschläge in ihrer derzeitigen Form zu einem Verlust an biologischer Vielfalt führen könnten, da sie die Erzeugung und Verwendung traditioneller und neu entwickelter Erhaltungssorten untergraben, die einen erheblichen Teil der genetischen Vielfalt der angebauten Pflanzenarten ausmachen;
22. fordert, Landwirten den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen (PGR) zu ermöglichen, um die nachhaltige Nutzung und die Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben als Motor für ortsbezogene Innovationen zu fördern;
23. fordert, dass nationale Genbanken, Organisationen und Netze, die an der Weitergabe von Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beteiligt sind, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden;
24. betont, dass die neue Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial den Verwaltungsaufwand für unsere Landwirte und ihre Abhängigkeit von großen Saatgutunternehmen unnötig erhöhen könnte;
25. fordert, dass die Begriffsbestimmungen für „Inverkehrbringen“ und „Unternehmen“ auf Fälle beschränkt werden, in denen die Absicht besteht, die PVM kommerziell zu nutzen. Akteure, die im Bereich der Erhaltung tätig sind (wie Genbanken, Organisationen und Netze), sollten ausgenommen werden;
26. fordert die Abschaffung der zusätzlichen Vorschriften für die Erzeugung von Standardsaatgut und -material, die für kleine Saatguterzeuger unverhältnismäßig hohe Regulierungskosten verursachen;
27. fordert, dass Kleinstunternehmen von den neuen Anforderungen an die Berichterstattung, Überwachung und Rückverfolgbarkeit für Unternehmer ausgenommen werden;
28. fordert, den Nachweis, dass Sorten einen Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung haben, nicht auf alle Kulturen, einschließlich Obst und Gemüse, auszuweiten, da dies unnötige Belastungen und Kosten für die Züchter verursacht;

29. fordert, dass alle Zuchtarten (Sorten, Erhaltungssorten, ökologische/biologische Sorten, heterogenes Material), alle Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit in der EU in Verkehr gebrachten Sorten sowie die angewandten Züchtungsmethoden und -technologien (z. B. Zellenverschmelzung, Genomeditierung, Zufallsmutagenese usw.) auf dem EU-Sortenportal online abgerufen werden können, um die Transparenz des verfügbaren PVM für Landwirte und Verbraucher zu erhöhen.

Brüssel, den 18. April 2024

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr BLÍŽKOVSKÝ

III. VERFAHREN

Titel	Neue genomische Techniken und Pflanzenvermehrungsmaterial
Referenzdokumente	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (COM(2023) 411 final) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial) (COM(2023) 414 final)
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe a GO
Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für natürliche Ressourcen
Berichterstatter	Erik Konczer (HU/SPE)
Prüfung in der Fachkommission	23. November 2023
Annahme in der Fachkommission	5. Februar 2024
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	17. April 2024
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	
Subsidiaritätsprüfung	